2. MITWIRKUNG / VORPRÜFUNG

Einwohnergemeinde Ins

Revision Ortsplanung

Baureglement

Die Revision Ortsplanung besteht aus:

- Zonenplan 1
- Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum (Nord / Süd)
- Baureglement
- Verkehrsrichtplan (bereits Vorgeprüft)

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- Räumliches Entwicklungskonzept
- Konzept Siedlungsentwicklung nach Innen (SEin)
- Zonenplan 2 (bestehend)

Oktober 2016

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Ins

Auftragnehmer: ecoptima, Spitalgasse 34, 3001 Bern Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81 www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Peter Perren, Fürsprecher, M.B.L.-HSG Beat Kälin, Raumplaner HTL/FSU

Inhalt

0	Einführung	5
1	Geltungsbereich	9
	111 Sachlich	9
	112 Räumlich	9
2	Nutzungszonen	9
21	Wohn-, Misch- und Arbeitszonen	9
	211 Art der Nutzung	9
	212 Mass der Nutzung	11
22	Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport- und Freizeitanlagen	13
	221 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)	13
	222 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)	17
23	Weitere Nutzungszonen im Baugebiet	19
	231 Erhaltungszone (EZ)	19
	232 Parkzone 233 Grünzone (GrZ)	19 20
24	Nutzungszonen im Nichtbaugebiet	20
24	241 Landwirtschaftszone (LWZ)	20
	242 Gewächshauszone (GHZ) (sistiert)	20
	243 Rebbauzone (RBZ)	21
_		
3	Besondere baurechtliche Ordnungen	22
31	Zonen mit Planungspflicht (ZPP)	22
	311 ZPP A «Breiten»	22
	312 ZPP B «Landi Bahnhof» 313 ZPP C «Bahnhofstrasse Ost»	23 24
	314 ZPP D «Gampelengasse»	24
32	Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen	25
32	321 Überbauungsordnungen (UeO)	25
	(444)	
4	Qualität des Bauens und Nutzens	26
41	Bau- und Aussenraumgestaltung	26
	411 Gestaltungsgrundsatz	26
	412 Bauweise, Stellung der Bauten	27
	413 Dachgestaltung 414 Terrainveränderungen	27
	415 Aussenraumgestaltung	29 29
	416 Reklamen und Plakatierung	30
	417 Antennenanlagen	30
	418 Gestaltungsspielraum	31
42	Qualitätssicherung	32
	421 Fachberatung	32
	422 Qualifizierte Verfahren	33
43	Nachhaltiges Bauen und Nutzen	33
	431 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet	33
	432 Energie: a) Grundsätze	33
	433 Energie: c) Gemeinsames Heizwerk	34
	434 Energie: d) Nutzungsbonus	34

5	Bau-	und Nutzungsbeschränkungen	35
51	Orts	bildpflege	35
	511	Ortsbildschutzgebiete; a) Allgemeine Be-stimmungen	35
	512	Ortsbildschutzgebiete; b) Dachgestaltung	36
	513	Ortsbildschutzgebiete; c) Fassadengestaltung	37
	514	Ortsbildschutzgebiete; d) Umgebungsgestaltung	37
52	Pfle	ge der Kulturlandschaft	37
_	521	Baudenkmäler	37
		Historische Gärten	38
	523	Brüttelen-Natursteinmauern	38
	524	Historische Verkehrswege	38
		Archäologische Schutzgebiete	38
		Bruchsteinmauern, Sonderstandorte	39
	527	Wasserläufe, Gräben, Kleingewässer mit Uferzonen	39
53		utz der naturnahen Landschaft	40
		Landschaftsschutzgebiete	40
		Schutzobjekte, Bedeutende Naturobjekte und Lebensräume	41
		Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, markante Einzelbäume	43
		Artenreiches Naturgrünland, Böschungen, Raine	43
		Ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen Kantonsstrasse H10	44
		Gewässerrenaturierungen Sanierung Hauptkanal	45
	537	Schutzgebiete und Schutzobjekte des eidgenössischen und kantonalen Rechts	45
54		snahmen	46
	541	Ersatzmassnahmen	46
	•	Förderungsmassnahmen	46
55		en in Gefahrengebieten	47
55	551	Bauen in Gefahrengebieten	47
F.C			
56		zässerraum	48
		Gewässerraum	48
	502	Gewässerabstand Mooskanäle	49
6	Vers	chiedene Bestimmungen	49
	611	Strassen: a) Detailplanpflicht	49
	612	Strassen: b) Abstände	50
	613	Strassen: Winterdienst	50
		Parkierung	51
		Parkplatz-Ersatzabgabe	51
	616	Zuständigkeiten	52
7	Straf	- und Schlussbestimmungen	53
		Widerhandlungen	53
	712	Inkrafttreten	53
	713	Aufhebung von Vorschriften	53
		ehmigungsvermerke	54
Δnh	ana	A1: Definitionen und Messweisen	55
	_		
AII		äudemasse	55
		Attikageschoss	55
A12		abstände	56
		Gegenüber nachbarlichem Grund, Vereinbarungen	56
		Kleiner Grenzabstand (kA)	56
		Grosser Grenzabstand (gA)	57
		Gebäudeabstand Gewässerraum Fliessgewässer (ohne Mooskanäle und Brove)	57 58
	AIZ	Gewasserraum Filessuewasser (onne Mooskanale und Brove)	อช

	A 126 Abstance Neuenburgersee / Kanale	30
A13	Gebäudedimensionen	59
	A131 Fassadenhöhe traufseitig	59
	A132 Dachaufbauten, Dachflächenfenster	60
	A133 Abstände von Bäumen, Pflanzen und Lebhägen gegenüber	
	Nachbargrundstücken	60
	A134 Abstände gegenüber Hecken, Feld- und Ufergehölzen	60
A14	Zivilrechtliche Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen	61
	A141 Böschungen, Stütz- und Futtermauern	61
	A142 Feste Einfriedungen, Grünhecken	61
	A143 Obstbäume, Zierbäume, Ziersträucher	62
	A144 Messweise der Pflanzabstände von Strassen	62
	A145 Pflanzen an öffentlichen Strasse innerorts	62
	A146 Pflanzen an Hauptstrassen innerorts	63
	A147 Feste Einfriedungen, Grünhecken und Stützmauern	63
Δnh	ang Δ2· Δhkürzungsverzeichnis	63

0 Einführung

Baurechtliche Grundordnung

Das Baureglement (GBR) der Gemeinde Ins bildet zu- Kommentar sammen mit den Zonenplänen die baurechtliche Grundordnung für das gesamte Gemeindegebiet.

Zonenplan 1

Im Zonenplan 1 sind die einzelnen Nutzungszonen in Form als farbige Flächen und weitere Gebiete und Objekte mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen dargestellt, die grundeigentümer- oder behördenverbindlich festgelegt sind.

Zonenplan 2

Im Zonenplan 2 sind neben einzelnen peripheren Nutzungszonen die Schutzgebiete und Schutzobjekte ausgeschieden und weitere Gebiete und Objekte mit Bau- und Nutzungsbeschränkungen dargestellt, die grundeigentümer- oder behördenverbindlich festgelegt sind.

Zonenplan Naturgefahren und Gewässerräume

Im Zonenplan «Naturgefahren und Gewässerräume» sind neben den Gewässerräumen im Baugebiet diejenigen Gebiete grundeigentümerverbindlich dargestellt, in welchen aufgrund der Erkenntnisse zum Zeitpunkt des Erlasses der baurechtlichen Grundordnung, ein bestimmter Gefährdungsgrad durch Naturereignisse vermutet wird.

Wirkungsbereich der baurechtlichen Ordnungen

Die Bauzonen, die Landwirtschaftszonen, der Wald sowie die Gewässerflächen decken zusammen mit den Wirkungsbereichen von besonderen baurechtlichen Ordnungen (Überbauungsordnungen und Zonen mit Planungspflicht) und Verkehrserschliessungsanlagen, das gesamte Gemeindegebiet ab.

Kommentar

Der Kommentar in der rechten Spalte des GBR dient der Verständlichkeit, erläutert Begriffe und liefert u.a. die notwendigen Hinweise auf andere Artikel, Erlasse oder Grundlagen. Der Kommentar ist weder vollständig noch verbindlich. Er wird von der Baukommission auf Antrag der Gemeindeverwaltung angepasst.

Übergeordnetes Recht

Das übergeordnete Recht geht vor und ist vorbehalten. z.B Art. 25 KWaG und Art. 34 KWaV Das GBR regelt nur, was nicht schon auf eidgenössischer oder kantonaler Ebene geregelt ist. Auf wichtige Bestimmungen wird jeweils in der Kommentarspalte hingewiesen.

Das Bundesrecht kann unter folgender Internetseite abgerufen werden:

http://www.admin.ch/ch/d/sr/index.html

Das Kantonsrecht steht unter folgender Internetseite zur Verfügung:

http://www.sta.be.ch/belex/d/bsg.asp

betreffend Waldabstand;

Art. 16a Abs. 1 und 2 RPG, Art. 34 ff und Art. 39 ff. RPV, Art. 80 ff. BauG für das Bauen ausserhalb der Bauzone.

Art. 22 und 23 BauG sowie 85 ff. BauV betreffend Vorkehren für Personen mit Behinderung

Art. 26 BauG betreffend Ausnahmebewilligungen;

Baubewilligungsverfahren: insbesondere BewD, Aufgaben der Baupolizei; Art. 45 ff. BauG

Art. 2 BauG; Anspruch auf Baubewilligung

Regelt das GBR einen Sachverhalt nicht oder nur lückenhaft, gilt ersatzweise das ergänzende öffentliche Recht des Kantons. Dies ist insbesondere ausserhalb der Bauzone der Fall, wo bewusst auf Bauvorschriften verzichtet wird und die Dimensionen im Einzelfall festgelegt werden.

Gestaltungsfreiheit, Dekret über das Normalbaureglement

Auch wenn das private Baurecht vom öffentlichen weitgehend verdrängt worden ist, bleibt es selbständig anwendbar. Unter Nachbarn sind insbesondere die zivilrechtlichen Bau- und Pflanzvorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften bieten dem Grundeigentümer einen Minimalschutz, der nur unter besonderen Voraussetzungen vom öffentlichen Recht verdrängt werden kann.

Vgl. Art. 684 ff. ZGB und Art. 79 EG ZGB

Das Baubewilligungsverfahren ist im übergeordneten Recht abschliessend geregelt.

Baubewilligungspflicht vgl. Art. 22 Abs. 1 RPG; Art. 1a bis b BauG; Art. 4 ff. BewD; Weisung «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen» nach Art. 1 bBauG (BSIG Nr. 7/725.1/1.1).

Ausnahmsweise sind auch Bauten und Anlagen, welche grundsätzlich ohne Baubewilligung errichtet werden dürfen, der Baubewilligungspflicht unterworfen. Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen erfordern unter Umständen eine Ausnahmebewilligung, wenn z.B. in einem Landschaftsschutzgebiet ein absolutes Bauverbot gilt.

Vgl. Art. 7 BewD.

Bauten und Anlagen, die erheblich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen (besondere Bauten und Anlagen) oder wesentliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben, bedürfen einer besonderen baurechtlichen Grundlage in einer Überbauungsordnung.

Vgl. Art. 19 ff. und 88 ff. BauG; Art. 19 ff. BauV

Besitzstandsgarantie Bestehende Bauten und Anlagen, welche von einer Baubeschränkung betroffen und dadurch rechtswidrig werden, geniessen den Schutz der Besitzstandsgarantie. Dem Grundsatz nach ist sie im übergeordneten Recht geregelt: Aufgrund bisherigen Rechts bewilligte oder bewilligungsfreie Bauten und Anlagen dürfen unterhalten, zeitgemäss erneuert und – soweit dadurch ihre Rechtswidrigkeit nicht verstärkt wird – auch umgebaut oder erweitert werden. Vorbehalten bleibt eine abweichende Regelung auf Gemeindeebene (z.B. in Art. 212, 221 oder 511).

Vgl. Art. 3, 11 und 82 BauG

Planungsmehrwertausgleich Der Ausgleich von Planungsvorteilen ist in Art. 142ff BauG festgelegt. Darüber hinaus legt die Gemeinde in einem Reglement den Abgabesatz für Einzonungen sowie für Umzonungen fest. Vgl. Art. 142 ff BauG sowie sowie das Mehwertausgleichsreglement der Gemeinde vom

Qualitätssicherung Das GBR regelt nicht alles. Es belässt genügend Spielraum um z.B. in der Bau- und Aussenraumgestaltung auf unterschiedliche Gegebenheiten einzugehen. Diese müssen jedoch sorgfältig analysiert werden. Das GBR bietet Erweiterungen des Gestaltungsspielraums an; allerdings unter der Voraussetzung, dass die Siedlungs- und architektonische Qualität gewährleistet ist.

Vgl. Art. 418

Wer baut, übernimmt Verantwortung gegenüber der Mitwelt. Die Bestimmungen des GBR sollen helfen, diese Verantwortung wahrzunehmen.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind in Art. 617, im übergeordneten Recht sowie in der Gemeindeordnung der Gemeinde Ins festgelegt.

1 Geltungsbereich

111 Sachlich

Das GBR umfasst kommunales Bau-, Planungs- und Umweltrecht.

112 Räumlich

Das GBR gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 Nutzungszonen

21 Wohn-, Misch- und Arbeitszonen

211 Art der Nutzung

¹ Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden Nutzungsarten:

Zone Abk. Nutzungsart/ES

W

Wohnzonen

- ² Wohnen¹
- stille Gewerbe
- Quartiergeschäfte, die für den täglichen Lebensbedarf der Quartierbewohner notwendig sind

Als stilles Gewerbe zählen z.B. Coiffeur, Schneider- und Künstlerateliers, Arztpraxen, weil sie weder durch ihren Betrieb noch durch den verursachten Verkehr störend wirken (vgl. Art. 90 Abs. 1 BauV). In Wohnzonen sind Gewerbebetriebe, die in einer Mischzone unzulässig sind, ebenfalls nicht erlaubt.

Kommentar:

Umweltrecht umfasst insbesondere Natur-, Landschafts-, Ortsbild- und Denkmalschutz. Weiteres Umweltrecht findet sich z.B. auch im Gemeindepolizeireglement, dem Abwasserentsorgungsreglement und dem Abfallreglement, weiteres Bauund Planungsrecht in Überbauungsordnungen (Übersicht in Art. 321).

Mischzonen M und Mischzonen Kern ³ – Wohnen¹ und dem Wohnen gleichgestellte Nutzungen

- Kleingewerbe
- MK A und MK B Dienstleistungen
 - Gastgewerbebauten und touristische Nutzungen.

Mässig störende Gewerbe sind z.B. Verkaufsläden oder emissionsarme Werkstätten und Produktionsbetriebe. Sie dürfen jedoch das gesunde Wohnen weder durch den Betrieb noch durch das von ihnen verursachte Verkehrsaufkommen wesentlich beeinträchtigen.

- Die im Zonenplan als solche bezeichneten Teile der Kernzonen gelten als Geschäftsgebiet im Sinne von Art. 20 Abs. 3 BauG.
- In der Mischzone Kern A sind zudem auch traditionelle landwirtschaftliche Nutzungen zulässig.
- In allen Mischzonen sind reine Lagerplätze, Verteilzentren, Industriebetriebe, gewerbliche Fabrikationsbetriebe sowie weitere gewerbliche Nutzungen, welche ein überdurchschnittlich hohes Mass an Immissionen und quartierfremdem Verkehr verursachen oder den Charakter der Kernzone beeinträchtigen, nicht gestattet.

Arbeitszone A + B

- ⁴ Gewerbe
- Wohnungen sind nur für das betriebsnotwendig an den Standort gebundene Personal zugelassen
- Gegenüber angrenzenden Wohnquartieren sind zum Schutz vor Lärmimmissionen alle lärmintensiven Bauteile und Anlagen (Verladeramplen, Kühlaggregate, etc) auf die den Wohnquartieren abgewandten Seite anzuordnen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist anderweitig für eine genügende Abschirmung zu sorgen.
- Reine Lagerplätze, Verteilzentren, Industriebetriebe und andere Betriebe, die durch besonders nachteilige Emissionen stören (z.B. Baustoffrecycling, Autoverschrottungsanlagen), sind nicht zugelassen.

Dem Wohnen gleichgestellt sind Gemeinschaftsräume, Kindergärten, Kindertagesstätten und ähnliche Nutzungen

212 Mass der Nutzung

Baupolizeiliche Masse		¹ Für die einzelnen Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse:					Vorbehalten bleibt die Gestaltungs- freiheit gemäss Art. 75 BauG		
Zone	Abk.	kA (m)	gA (m)	Fh tr ^{*1)} (m)	GL (m)	GZ ^{*2)} (%)	ES		
Wohnzone	W2	3.0	8.0	7.5	30	35	Ш	kA:	klainar Granzahetand (val
Mischzonen	M2	4.0	8.0	7.5	30	30	Ш	KA.	kleiner Grenzabstand (vgl. Anhang A122)
MISCHZONCH	M3	5.0		10.5	35	30	 III	gA:	grosser Grenzabstand (vgl.
Kern B MKB		Gemäss bestehender Überbauung oder:					g/ t.	Anhang A123)	
		4.0	8.0	7.5	40	30	Ш	Fh tr:	Fassadenhöhe (Art. 15
Kern A MKA		Gemäss bestehender Überbauung oder:						BMBV) traufseitig (vgl. An-	
		4.0	8.0	7.5	30	20	Ш		hang A131)
Arbeitszone	n A	3.0	3.0	12.5	_	10	Ш	GL:	Gebäudelänge (Art. 12
	В	1/3 Fh 1	tr 1/3 Fh tr	15.0	_	10	IV		BMBV)
			0 min. 4.0					VG:	Vollgeschosse (Art. 18
		*1) Bei F	Flachdachba	uten ohne A	ttikagesch	oss ist die	Fh tr		BMBV)
			allen Seiten e					GZ:	Grünflächenziffer (Art. 31
		_	eschoss, gilt						BMBV)
			len Gebäude	_	GH, die s	ich aus dei	r Fn tr	GH:	Gesamthöhe (Art. 14
		•	2.0 m bemis Pultdächern g		öheren Da	cheaita air	na GH		BMBV)
			Fh tr plus 2 n	-	oneren De	ionseite en	10 011		

- Bei Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Reglements baubewilligt worden sind und die erforderliche GZ nicht einhalten, ist die Grünfläche im bisherigen Umfang zu erhalten. Innerhalb des bestehenden Volumens dürfen diese Bauten jedoch vollständig umgenutzt werden, inkl. Abbruch und Wiederaufbau im bisherigen Umfang.

- Mindestens einseitig offene An- und Kleinbauten werden zu 50 % angerechnet.
- Gebäudeteile die nicht mehr als 1.2 m über das massgebende Terrain ragen, werden nicht angerechnet.

Grenz- und Gebäudeabstände, Zonenabstände ² Bauten, die das massgebende Terrain an irgendeinem Punkt um mehr als 1.2 m überragen haben an dieser Stelle die Grenz- und Gebäudeabstände nach Absatz 1, resp. Absatz 3 sowie gegenüber der Landwirtschaftszone und den Zonen für öffentliche Nutzungen, den dem kleinen Grenzabstand entsprechenden Zonenabstand zu wahren.

Diese Bestimmung legt fest, welche Bauten den Grenzabstand einhalten müssen.

³ Bei Hauptbauten am Hang ist ausser auf der Bergsei-Hangzuschlag te eine Mehrhöhe von 1.0 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des massgebenden Terrains, die in der Falllinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt.

Kleine Gebäude ⁴ Zudem gelten die folgenden Masse:

a) Kleine Gebäude

- Grenzabstand mindestens: 3.0 m

- Grundfläche maximal: 30 m²

-Gesamthöhe maximal: 4.0 m

Gesamthöhe vgl Art. 14 BMBV

An- und Kleinbauten

b) An- und Kleinbauten:

Vgl. Art. 3 und 4 BMBV - Grenzabstand mindestens: 2.0 m

An- und Kleinbauten dürfen nur Ne-- Grundfläche maximal: 40 m^2

bennutzflächen enthalten. - Gesamthöhe 4.0 m

(gemessen ab fertigem Terrain)

Vorspringende Gebäudeteile

c) Vorspringende Gebäudeteile

-zulässiges Mass in den kleinen Grenzabstand

-zulässiges Mass in den grossen Grenzabstand

-zulässiger Anteil an bedeckter Fläche pro Fassade

Vgl. Anhang Art. 10 BMBV

Vorspringende Gebäudeteile sind

Kleine Gebäude sind z.B. Wintergär-

ten, Gartenhäuser etc. die auch

Hauptnutzflächen enthalten.

1.5 m z.B. Erker, Vordächer, Aussentreppen, Laderampen, Balkone jeder Art.

1.5 m Nach Art. 79b EG ZGB dürfen Vor-

bauten höchstens bis 1.2 m in den

50 % zivilrechtlichen Grenzabstand von

3.0 m hineinragen. Ohne Zustimmung des Nachbarn müssen sie somit mindestens einen Abstand von 1.8 m von der Parzellengrenze aufweisen (vgl. Art. 79 in Verbindung

mit Art. 79b EG ZGB).

Fassadenhöhe bei gestaffelten Gebäuden

d) Als gestaffelt gilt ein Gebäude, wenn die Staffelung:

- in der Höhe mindestens: 2.0 m

3.0 m -in der Horizontalen mindestens:

beträgt.

Die Fassadenhöhe (Fh tr) wird bei gestaffelten Gebäuden für jeden Gebäudeteil separat gemessen.

Abgrabungen

e) Abgrabungen für Hauseingänge und Garageneinfahrten, deren Breite insgesamt nicht mehr als 5.0 m pro Fassadenseite beträgt werden nicht an die Fassadenhöhe traufseitig oder die Gesamthöhe angerechnet.

Attikageschoss

- f) Ein Attikageschoss ist zulässig wenn:
- das darunterliegende Vollgeschoss eine Grundfläche von mind. 150 m² aufweist.

Vgl. Art. 19 BMBV

- es mindestens 1.2 m von der darunterliegenden Fassade zurückversetzt ist, wobei
 - auf einer Längsseite auf einer Länge von maximal 5 m Liftanlagen und Treppenhäuser bis an die Fassade reichen dürfen,

Vgl. Art. 16 und 20 BMBV

- das Attikageschoss auf der Seite des gA auf einer Länge von maximal 1/3 des Attikageschosses bis an die Fassade gestellt werden darf,
- das Attikageschoss gegenüber einer Strasse bis auf die Fassade gesetzt werden darf und
- in jedem Fall mindestens eine Längsseite und die Schmalseiten um mind. 1.2 m zurückversetzt bleiben, ausgenommen Lift und Treppenhäuser.
- die Fassadenhöhe des Attikageschosses maximal
 3.2 m ab Oberkant fertiges Flachdach beträgt,
- das Attikavordach darf maximal 0.3 m über die Fassade des Attikageschosses hinausragen,
- die maximale Grundfläche des Attikageschosses darf maximal 60 % der Fläche des darunterliegenden Vollgeschosses betragen,
- Über dem Attikageschoss dürfen Liftaufbauten, Lichtkuppeln und dergleichen bis zu einer Höhe von maximal 1.2 m ab Oberkant Attikadach erstellt werden, sofern sie mindestens um die Mehrhöhe vom Dachrand zurückversetzt werden.

Vgl. zum Attikageschoss Art. A111

Unterniveaubau-

ten

g) Unterniveaubauten:

– über massgebendem Terrain zulässig max. 1.2 m A

Grenzabstand (A)

Vgl. Art. 6 BMBV

Als Unterniveaubauten zählen z.B. Parkplätze, private Wege und Stras-

sen, Schwimmbecken

Unterirdische Bauten h) Unterirdische Bauten:

- Grenzabstand (A)

mind. 1.0 m

mind. 1.0 m

Vgl. Art. 5 BMBV

Zonen für öffentliche Nutzungen und Zonen für Sport- und Freizeitanlagen

221 Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN)

Allgemeine Bestimmungen ¹ Die Zonen für öffentliche Nutzungen sind für die dort zugelassenen Bauten und Anlagen bestimmt. Bestehende Bauten mit einer anderen Nutzung dürfen nur unterhalten werden.

² Für Neubauten und wesentliche Erweiterungen strebt die Gemeinde die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines wettbewerbsähnlichen Verfahrens an.

³ In den jeweiligen ZöN sind Nebennutzungen, wie z. B. Büroräume, Ausbildungsräume u.ä. zulässig, wenn sie die Hauptnutzung nicht beeinträchtigen.

Einzelne ZöN

4 In den einzelnen Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die folgenden Bestimmungen:

Bezeichnung/Zwecl	Grundzüge der Überbauung	und Gestaltung	ES
ZöN A / Dorfplatz	bestehende Anlage, keine Hochba nahme von Bauten der Platzgestal		III
ZöN B / Verwaltung	Bestehend; Ersatz- und Ergänzung baupolizeilichen Massen der Misch		III
ZöN C / Schul- haus Dorfstrasse	Bestehend; Ersatz- und Ergänzung baupolizeilichen Massen der Misch		III
ZöN D / Mehr- zweck-nutzung, Dien-stleistungen, Wohnen, Parkie- rung	Bestehende Zehntscheune; Ersatz bauten nach baupolizeilichen Mass Mischzone Kern B	0 0	III
ZöN E / Werkhof, Feuerwehr	Bestehend; Ersatz- und Ergänzung baupolizeilichen Bestimmungen de jedoch GZ und GL frei.	•	III
ZöN F / Schul-, Sport und Mehr- zweckanlagen Rütschmatte	Bestehend; Ersatz- und Ergänzung folgenden baupolizeilichen Bestimt Gebäudelänge: Fassadenhöhe traufseitig Grenzabstand		III

Bezeichnung/Zwec	k Grundzüge der Überbauung und	Gestaltung	ES
ZöN G / Schulan- lage Rebstock	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbaute folgenden baupolizeilichen Bestimmunge Gebäudelänge:	n: frei	III
	Fassadenhöhe traufseitig Grenzabstand	11.0 m 4.0 m	
ZöN H / Pfarr- haus, kath. Kirche	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbaute baupolizeilichen Bestimmungen der Misc jedoch GL frei	en nach den	III
ZöN la / Alters- wohnen, Pflege	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbaute folgenden Bestimmungen: - baupolizeliche Masse:	en nach den	II
	Grenzabstand	4.0 m	
	Fassadenhöhe traufseitig	12.0 m	
	Gebäudelänge - Dachgestaltung: Steildächer oder externation Flachdächer; Technische Dachaufbausich auf ein Minimum zu beschränken	uten haben	
ZöN lb / Park, Schulen, Dienst- leistungen	Bestehend; Ersatz- und Kleinbauten nach lichen Massen der Kernzone MK A.	า den baupolize	i- III
ZöN Ic / Alters- wohnen, Pflege	Bestehend, Ersatz- und Ergänzungsbaute folgenden Bestimmungen: - baupolizeliche Masse:	en nach den	II
	Grenzabstand	4.0 m	
	Fassadenhöhe traufseitig	7.5 m	
	Gebäudelänge	80.0 m	
	- Dachgestaltung nach den Bestimmun	gen der W2.	
ZöN K / ref. Pfarr- haus, Kirchge- meindehaus	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbaute baupolizeilichen Bestimmungen der Misc GL frei		III
ZöN L / Parkie- rung, Zivilschutz- anlage	Bestehend; Kleinbauten nach den baupol Bestimmungen der Kernzone MKA.	lizeilichen	III

Bezeichnung/Zwec	k Grundzüge der Überbauung und Gestaltung	ES	
ZöN M / ref. Kir- che	Bestehend	III	
ZöN N / Friedhof	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den folgenden baupolizeilichen Bestimmungen: GL: 30.0 m Gesamthöhe: 8.0 m Grenzabstand: 4.0 m	III	
ZöN O / ARA	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den baupolizelichen Bestimmungen der Arbeitszone A	III	
ZöN P Fauggers- grube / Allmend- artige Nutzung als Grünraum, Zir- kusplatz, Sam- melstelle	Es sind alle Arten, die einer allmendartigen III Nutzung (z.B. Grünraum, Sportanlässe, Zirkusplatz, Schausteller, Markt) Neubauten nach den baupolizeilichen Massen der Arbeitszone A Bauten und Nutzungen haben den Altlasten in der Grube Rechnung zu tragen.		
ZöN Q / Strafvoll- zug Witzwil	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den folgenden baupolizeilichen Massen: Grenzabstand 5.0 m Fh tr 12.5 m GL –	III	
ZöN R INFORA- MA Herrehole / Ausbildung, Be- herbergung	Bestehend; Ersatz- und Ergänzungsbauten nach den folgenden baupolizeilichen Massen: Grenzabstand 5.0 m Fh tr 12.5 m GL –	II	
ZöN S / Pump- und Trafostation, Ofenhaus	Bestehend; Klein- und Ersatzbauten nach den baupolizelichen Bestimmungen der Kernzone MKA	III	
ZöN T Goggimat- te / Schulen, Dienstleistungen, Wohnen im Alter und Grünraum	Bauten nach den folgenden baupolizeilichen Massen: Grenzabstand 5.0 m Fh tr 10.0 m GL – Mindestens 50 % der Fläche sind für Grün-, Sport- und Fzeitanlagen zu reservieren.	II Frei-	

Bezeichnung/Zwecl	Grundzüge der Überba	uung und Gestaltung	ES
ZöN U "P+R" /	Bauten nach den folgenden l	paupolizeilichen Massen:	Ш
Bahnbetrieb	Grenzabstand	5.0 m	
	Fh tr	10.0 m	
	GL	_	
	GZ	5 %	
ZöN V Ankerhaus	Bauten nach den folgenden I	paupolizeilichen Massen:	Ш
Schaulager	Schaulager Grenzabstand	4.0 m ¹	
	Fh tr	8.5 m	
	GL	frei	
	GZ	frei	
	Flachdach oder Sonderdacht	orm	
ZöN W Schüxen- haus	Bestehend; Ersatz- und Ergä folgenden baupolizelichen M	· ·	III
ilaus	Grenzabstand	4.0 m	
	Fh tr	7.5 m	
	GL	7.5 III -	

222 Zonen für Sport- und Freizeitanlagen (ZSF)

Allgemeine Bestimmungen ¹ In den einzelnen Zonen gelten die folgenden Bestimmungen:

ES

aufgestellten Grundzügen der Überbauung und Gestaltung gelten die
Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung nach Art. 411 ff.

ZSF sind Zonen gemäas Art. 78

BauG. Zusätzlich zu den in Art. 222

Bezeichnung/Zwec	k Grundzüge der Überb	Grundzüge der Überbauung und Gestaltung		
ZSF 1 /	Grundfläche für Reithalle	2"	200 m ²	Ш
Reitanlage, Reit-	Fh tr		6.5 m	
halle	GH		10.0 m	
	Grenzabstand allseitig	mindestens	3.0 m	
ZSF 2 /	Grundfläche für Reithalle	1'	000 m ²	III
Reitanlage, Reit-	Fh tr		6.5 m	
halle	GH		10.0 m	
	Grenzabstand allseitig	mindestens	3.0 m	

-

¹ ausgenommen Parzelle Nr. 261

ZSF 3 / Für bestehende Nutzungen gilt eine III

Reitanlage, Reit- erweiterte Besitzstandsgarantie.

halle Vor dem 11. März 2010 bestehende Bauten und

Anlagen mit bestehenden Nutzungen (Wohnen etc.) dürfen abgebrochen und im bestehenden Volumen wieder aufgebaut und wie bisher genutzt werden. Vor dem 11. März 2010 bestanden haben dürfen vollständig zu Wohnzwecken ausgebaut und

genutzt werden.

Zusätzlich zu den vor dem 11. März 2010 bestehenden Bau-

ten sind folgende Bauten zulässig:

An- und Kleinbauten bis zu einer maximalen

Grundfläche von 100 m²
Fh tr 7.5 m
Grenzabstand allseitig mindestens 3.0 m

Bezeichnung/Zweck Grundzüge der Überbauung und Gestaltung ES

ZSF 4 / Ausgehend vom Bestand per 11. März 2010 darf die III

Reitanlage, Reit- nicht zu Wohnzwecken dienende Gebäudegrundflä-

halle, Stallungen, che um maximal 300 m² erweitert werden.

Nebenanlagen, Der Bewirtschaftungsraum / Küche / JuryWohnungen für wagen beim Springplatz (Reitanlage) darf
das an den berechnet ab dem 11. März 2010 zusätzliche

Standort gebunde 200 m² belegen.

Personal Für Wohnnutzungen dürfen berechnet ab

dem 11. März 2010 100 m² Gebäudegrundfläche zusätzlich belegen.

VG: 2
Fh tr 7.5 m
Grenzabstand allseitig mindestens 3.0 m

ZSF 5 / Bestehende Bauten und Anlagen, Stallungen, III

Tierklinik, Reitan- Lager, Tierklinik etc. dürfen ab dem 11. März lage, Reithalle, 2010 gerechnet um 800 m² Gebäudegrund-

Stallungen, Pfer- fläche erweitert werden (Reithalle von ca. 20 x 40 m).

deboxen, Neben- Die Wohnnutzung kann ab dem 11. März 2010

anlagen, Woh- gerechnet um max. 250 m² Geschossgrundfläche

nungen für das an erweitert werden.

den Standort ge- VG: 2
bunde Personal Fh tr 7.5 m

Grenzabstand allseitig mindestens 3.0 m

ZSF 6 / Schrebergärten Chüechlimatte / Camping Trois Lacs Es sind Bauten nach Art. 78 Abs. 2 BauG

zulässig. Es sind eingeschossige Kleinbauten
gestattet, die nur Nebennutzflächen enthalten
und die folgenden max. Masse nicht überschreiten:
Gesamthöhe

4.0 m
maximale Grundfläche
15.0 m²
Grenzabstand
1.0 m

23 Weitere Nutzungszonen im Baugebiet

231 Erhaltungszone (EZ)

¹ Die Erhaltungszone bezweckt die Erhaltung der Bauernhäuser im Ortsbildschutzgebiet sowie den Schutz, bzw. die Erhaltung der im Bauinventar als schützenswert, resp. erhaltenswert bezeichneten Gebäude.

- ² Neubauten und Anlagen sind nur gestattet, wenn
- a) die bestehenden Vorgärten nicht beeinträchtigt werden und
- sie weder die im Bauinventar als schützenswert, resp. erhaltenswert bezeichneten Gebäude noch deren Umgebung beeinträchtigen.

232 Parkzone

¹ Die Parkzone bezweckt die Erhaltung und eine angemessene Nutzung der bestehenden Parklandschaft.

³ Es gilt die ES III nach LSV.

² Die Parkzone darf für alle in einer Kernzone zulässigen Nutzungen sowie zur Durchführung von Anlässen genutzt werden.

³ Temporäre Bauten, wie Festzelte, sowie kleine Gebäude und Kleinbauten sind zulässig.

⁴ Das bestehende schützenswerte Gebäude darf weder durch die erlaubten Nutzungen noch durch die zulässigen Bauten und Anlagen beeinträchtigt werden.

233 Grünzone (GrZ)

- ¹ Die Grünzonen sind Freihaltezonen und dürfen nicht mit Hochbauten überbaut werden.
- ² Bestehende Bauten und Anlagen dürfen nur unterhalten werden.
- ³ In Grünzonen im Bereich von Gewässern gelten die Bestimmungen von Art. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, insbesondere Abs. 3.

Grünzonen gliedern die Siedlung, halten im ortsinnern Grünräume frei, dienen dem Umgebungsschutz von Baudenkmälern oder der Freihaltung wichtiger Ortsansichten und Aussichtslagen (Art. 79 BauG). Für bestehende Bauten und Anlagen gilt die gesetzliche Besitzstandsgarantie (Art. 3 BauG).

24 Nutzungszonen im Nichtbaugebiet

241 Landwirtschaftszone (LWZ)

- ¹ In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzungen und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.
- ² Für landwirtschaftliche Wohnbauten und nicht landwirtschaftliche Bauten gelten die baupolzeilichen Masse der Wohnzone 2.
- ² Es gelten die Vorschriften der ES III nach LSV.

Vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG und Art. 39 ff. RPV sowie Art. 80 ff. BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten für landwirtschaftliche Wirtschaftsbauten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Publikationen der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz-Tänikon (sog. ART-Richtlinien) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.

242 Gewächshauszone (GHZ) (sistiert)

- ¹ Die Gewächshauszone ist eine spezielle Landwirtschaftszone, in der Bauten und Anlagen nach Art. 16a Abs. 3 RPG zugelassen sind.
- ² Sie dient der überwiegenden oder ausschliesslichen bodenunabhängigen landwirtschaftlichen Produktion von Gemüse.
- ³ Gestattet sind Glashäuser sowie dazugehörende Verarbeitungs- und Lagerräume für landwirtschaftliche Produkte, Anlagen für die Energieproduktion aus vorwiegend landwirtschaftlichen Abfällen (Gemüse, Hofdünger, Grünzeug) und Siedlungsgrün sowie betriebszugehörige Einstellräume. Keine Wohnräume.

⁴ Glasbauten sind geordnet zu stellen und möglichst einheitlich zu gestalten. Die übrigen Bauten und Anlagen sind einzuordnen. Eine randliche Begrünung mit Bäumen und Sträuchern ist zur Schonung des Landschaftsbilds gegen das Dorf und die offene Landschaft vorzusehen.

⁵ Bauten und Anlagen dürfen folgende Gebäudemasse nicht überschreiten:

Grenzabstand	5.0 m
Fh tr	7 m
GL	_
GZ	5 %

⁶ Es gilt die ES III nach LSV.

243 Rebbauzone (RBZ)

¹ Die Rebbauzone bezweckt die Erhaltung der charakteristischen Landschaft, der wertvollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen und des Rebbaus.

⁷ Die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der internen Erschliessungsanlagen gehen zu Lasten der Nutzer.

² Es sind nur Bauten zulässig, die dem Rebbau dienen und sich bezüglich Standort und Proportionen gut in die kulturlandschaftsprägende Struktur einordnen.

³ Die wertvollen Lebensräume für Tiere und Pflanzen (Natursteinmauern, Magerstandorte usw.) sowie die kulturlandschaftsprägenden Strukturen sind zu erhalten und zu fördern.

⁴ Es besteht Anbaupflicht im Sinne von Art. 7 des Rebbaugesetzes des Kantons Bern.

3 Besondere baurechtliche Ordnungen

31 Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

¹ Zonen mit Planungspflicht bezwecken die ganzheitliche, haushälterische und qualitativ anspruchsvolle wirtschaftliche und bauliche Entwicklung wichtiger unüberbauter, unternutzter oder umzunutzender Areale.

² Im Rahmen der Erarbeitung der Überbauungsordnung ist der nachhaltigen Energienutzung Rechnung zu tragen und vorzusehen, dass mit der ersten Baueingabe ein entsprechendes Energiekonzept über den ganzen Perimeter der Zone mit Planungspflicht einzureichen ist.

³ Der Energiebonus nach Art. 434 gilt auch in den Zonen mit Planungspflicht, wenn er nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

Gemäss Art. 93 BauG setzt das Bauen in einer ZPP eine rechtskräftige Überbauungsordnung (UeO) voraus; diese wird durch den Gemeinderat erlassen. Die Befreiung vom Erlass einer UeO richtet sich nach Art. 93 Abs. 1 und 2 BauG (vgl. dazu auch die Arbeitshilfe AHOP des AGR: Von der ZPP zur Baubewilligung; Juni 1998).

zepts ist die Gemeinde frühzeitig

beizuziehen.

311 ZPP A «Breiten»

Planungszweck

- ¹ Die ZPP A «Breiten» bezweckt
- die Landumlegung
- eine rationelle Erschliessung.

Art der Nutzung

² Wohnen nach den Bestimmungen über die Wohnzonen (Art. 211 Abs. 2).

Mass der Nutzung

- ³ Grünflächenziffer: wie Wohnzone W2 nach Art. 212
- traufseitige Fassadenhöhe max. 7.5 m.

Lärmempfindlichkeitsstufe ⁴ ES II

Gestaltungsgrundsätze ⁵ – Volumen, Anordnung und Dachformen der Bauten sowie die Bepflanzung sind unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die bestehenden Bauten des Alters- und Pflegeheims und die angrenzenden Gebiete festzulegen.

Erschliessungsgrundsätze

- ⁶ Es ist eine Baulandumlegung durchzuführen.
- Stichstrasse ab Böblerenweg.

Die Überbauungsordnung zur ZPP A wurde am 3. Mai 2013 genehmigt. Sie basiert noch auf der vor dem Inkrafttreten dieses Reglements geltenden ZPP und auf einer Ausnützungsziffer (AZ) von 0.5. Mit der hier neu festgelegte Grünflächenziffer ist gegenüber der in der ÜO festgelegten Nutzung keine Änderung beabsichtigt worden.

312 ZPP B «Landi Bahnhof»

- ¹ Die ZPP «Landi Bahnhof» bezweckt die Weiterentwicklung des landwirtschaftlich-gewerblich genutzten Areals mit Produktions-, Lager- und Umschlagsanlagen.
- ² Die Art der Nutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Arbeitszone.
- ³ Es gelten folgende baupolizeilichen Masse:
 - Grünflächenziffer: mindestens 5 %
 - FH tr im Bereich Nordost maximal 15 m, im Sektor ,S' für Silos maximal 23 m, im Übrigen maximal 12 m
 - Technikaufbauten maximal 5 m über ok Flachdach bei Einhaltung eines Abstands von der Fassade entsprechend der Aufbauhöhe, ausgenommen im Sektor ,S'. Vorbehalten bleiben technisch bedingte höhere Anlagen wie Kamine und Antennen, jedoch ausserhalb von Sektor ,S' keine neue Natelantennen.
- ⁴ ES III respektive ES IV gemäss Eintrag im Zonenplan.
- ⁵ Flachdächer oder leicht geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 12°. Fassaden in zurückhaltender Farbgebung.
- ⁶ Im Rahmen der Überbauungsordnung ist soweit möglich die Verlegung der Lagerhausstrasse als Folge des Bahnhofausbaus unter Beibehaltung der Velo- und die Wanderroutenverbindung zu berücksichtigen.
- ⁷ Bauten im durch die Gefahrenkarte der Gemeinde gekennzeichneten Gefahrenbereich sind unter Vorbehalt möglich, wenn diese so gestaltet und genutzt werden, dass Personen und Sachwerte im Rahmen eines möglichen Ereignisses geschützt sind. Ein entsprechendes Bauvorhaben mit Nachweis der Objektschutzmassnahmen zur Gefahrenbehebung ist der zuständigen Behörde im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur Genehmigung vorzulegen.

⁸ Im belasteten Standort (Tankstelle) sind das Vorgehen und die baulichen Massnahmen mit der zuständi-

gen kantonalen Stelle (AWA) frühzeitig abzusprechen. Pfahlfundationen sind grundsätzlich nicht zugelassen.

313 ZPP C «Bahnhofstrasse Ost»

Planungszweck

¹ Die ZPP C «Bahnhofstrasse Ost» bezweckt eine gut gestaltete dichte Wohn- und Geschäftsüberbauung.

Art der Nutzung

² Mischnutzungen nach den Bestimmungen über die Mischzone (Art. 211 Abs. 3).

Mass der Nutzung

- ³ Es gelten folgende Masse:
- GFZo: min. 0.60, max. 0.65. Auf Grundlage eines qualifizierten Verfahrens kann der Gemeinderat die GFZo um 0.10 erhöhen.
- FH tr auf einer Tiefe von 35 m ab der Bahnhofstrasse 11.5 m (GH max. 14.7 m), im übrigen Bereich
 10.5 m (GH 13.7 m).
- Gebäudelänge: max. 40 m, im 1. Vollgeschoss verbundene Bauten entlang der Bernstrasse max. 65 m.
- -Grenzabstand mind. 5 m, interne Abstände frei.

Lärmempfindlichkeitsstufe ⁴ ES II, auf einer Tiefe von 35 m ab der Bahnhofstrasse ES III

Gestaltungsgrundsätze ⁵ Es ist eine einheitliche Gestaltung der Bauten und Aussenanlagen anzustreben. Flachdächer mit Attika sind gestattet.

Erschliessungsgrundsätze ⁶ Die Zufahrt hat ab der Bahnhofstrasse zu erfolgen. Die Autoabstellplätze für Bewohner sind in einer Einstellhallen anzuordnen.

314 ZPP D «Gampelengasse»

Planungszweck

¹ Die ZPP D «Gampelengasse» bezweckt auf der Grundlage einer Baulandumlegung eine gut gestaltete dichte Wohnüberbauung.

Art der Nutzung

² Wohnen nach den Bestimmungen über die Mischzone (Art. 211 Abs. 1).

Mass der Nutzung

³ Es gelten folgende Masse:

 – GFZo: min. 0.50, max. 0.55. Auf Grundlage eines qualifizierten Verfahrens kann der Gemeinderat die GFZo um 0.10 erhöhen.

- FH tr max. 10.0 m (GH max. 12.3 m).
- Gebäudelänge: max. 35 m
- Grenzabstand mind. 5 m, interne Abstände frei.

Lärmempfindlichkeitsstufe Gestaltungsgrundsätze ⁴ ES II

⁵ Es ist eine einheitliche Gestaltung der Bauten und Aussenanlagen anzustreben. Flachdächer mit Attika sind gestattet.

Erschliessungsgrundsätze ⁶ Die Zufahrt hat ab der Gampelengasse zu erfolgen. Die Autoabstellplätze für Bewohner sind mind. zu 2/3 gebäudeintegriert anzuordnen.

32 Bestehende besondere baurechtliche Ordnungen

321 Überbauungsordnungen (UeO)

Die folgenden Überbauungsordnungen bleiben gültig:

UeO Nr. 1 «Beim Bahnhof»genehmigt am 06.02.1986;ES II

UeO Nr. 2 «Sägerei Kappeler» ES III genehmigt am 10.10.1988

UeO Nr. 5 «Brühlzälgli» ES gemäss ÜO genehmigt am 14.12.1993

UeO Nr. 6 «Moosgasse» ES gemäss ÜO genehmigt am 01.10.1992

UeO Nr. 7 «Coop» ES gemäss ÜO genehmigt am 31.03.1992
 2014 ersetzt

UeO Nr. 8 «Bim heilige Boum« ES gemäss ÜO genehmigt am 31.01.1997 (Abbau/Ablagerung)

UeO «fenaco» genehmigt am 11.12.2006

 UeO «Sonnhalde, Breiten» zur ZPP A genehmigt am 03.05.2013 Für die Überbauungsordnungen die mit dem Erlass des vorliegenden Baureglements nicht geändert oder nur redaktionelle Anpassungen erfahren, gilt für die Rechtsbeständigkeit das Genehmigungsdatum der Überbauungsordnung oder deren Änderung.

4 Qualität des Bauens und Nutzens

41 Bau- und Aussenraumgestaltung

411 Gestaltungsgrundsatz

Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung sowohl in den Einzelheiten als auch in der Gesamterscheinung eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Beurteilungskriterien

- ² Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung sind insbesondere zu berücksichtigen:
- die prägenden Elemente und Merkmale des Strassen-, Orts- und Landschaftsbildes,
- die bestehende und bei Vorliegen einer entsprechenden Planung auch die beabsichtigte Gestaltung der benachbarten Bebauung,
- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen der Bauten und Anlagen,
- die Fassaden- und Dachgestaltung sowie die Materialisierung und Farbgebung,
- die Gestaltung der Aussenräume, insbesondere des Vorlandes und der Begrenzungen gegen den öffentlichen Raum,
- die Gestaltung und Einordnung der Erschliessungsanlagen, Abstellplätze und Eingänge.

Ins verzichtet ausdrücklich auf die Festlegung detaillierter Gestaltungsregeln. Dieser allgemeine Baugestaltungsgrundsatz sowie die allgemein gehaltenen Gestaltungsregelungen (Art. 412 - 415) ersetzen detailliertere Regelungen, z.B. im Bereich der Fassaden- und Dachgestaltung. Die Gemeinde setzt voraus, dass die Projektverfassenden das Umfeld des Bauvorhabens analysieren und verantwortungsbewusst mit dem durch die offene Formulierung geschaffenen Spielraum umgehen. Dazu sind die Kriterien in Abs. 2 zu beachten und mit dem Baugesuch die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung der Gesamtwirkung einzureichen sowie gegebenenfalls Massnahmen zur Qualitätssicherung zu ergreifen.

Vgl. dazu auch Art. 412 bis 414. Mit der Baueingabe sind alle Unterlagen einzureichen, die eine vollständige Beurteilung des Projektes und der Gesamtwirkung erlauben. Dazu gehören im Falle von Neu-, An- und Umbauten, welche für das Landschafts-, Orts- und Strassenbild relevant sind, die Darstellung der Nachbarbauten, z.B. in Situations-, Erdgeschoss-, Fassaden- und Umgebungsgestaltungsplänen, Modellen, 3D-Darstellungen oder Fotomontagen (s. auch Art. 15 ff. BewD).

Vgl. Abschnitt 51 (Ortsbildpflege)

³ Das Ortsbild störende Bau- und Dachformen, nachteilige und glänzene Farb- und Materialien sind nicht gestattet.

⁴ Die Vorschriften über die Ortsbildpflege bleiben vorbehalten.

412 Bauweise, Stellung der Bauten

¹ Wo nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt die offene Bauweise; d.h. die Bauten haben allseitig die vorgeschriebenen Bau- und Gebäudeabstände einzuhalten.

Vgl. Einleitung

² Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen Gebäudelänge gestattet.

Vgl. Einleitung

- ³ An Hängen sind die Gebäude bei offener Bauweise parallel oder rechtwinklig zur Falllinie des Hanges zu stellen, in den übrigen Gebieten parallel oder rechtwinklig zur Strasse.
- ⁴ Im weitgehend überbauten Gebiet hat sich die Stellung der Bauten an den vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- und Ortsbild prägen.
- ⁵ In der Kernzone A ist die traditionelle Hausstellung, die Firstrichtung, die Fassadeneinteilung und deren Gestaltung (Materialien, Konstruktion und Farbe) zu übernehmen oder zu erhalten. Bei Neubauten und Gebäudeerweiterungen kann auf Antrag der Fachberatung oder im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens (Art. 422) von den traditionenellen Gestaltungselemente abgewichen werden, sofern mit der Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht.

Zu den zu berücksichtigenden prägenden Elementen gehört die Anpassung der Stellung und Firstrichtung an der überlieferten Bauweise. Vorbehalten bleibt die Gewährung eines grösseren Gestaltungsspielraums nach Art. 418 sowie allenfalls abweichende Gebäudestellungen, wenn dies aus energietechnischen Gründen erfolgt.

Für Bauvorhaben in den Kern- und Erhaltungszonen wird eine Voranfrage empfohlen. Dabei zieht die Gemeinde bei ortsbildrelevanten Vorhaben die Fachberatung bei (Art. 421).

Abweichungen auf Antrag der fachbertung erfordern keine Ausnahme.

413 Dachgestaltung

¹ Dachformen und Eindeckungsmaterialien sollen eine ruhige Wirkung aufweisen und sich in das Orts- und Strassenbild gut einpassen. Dachformen und Bedachungsmaterialien, die das Orts- und Strassenbild stören oder auffällig in Erscheinung treten, sind untersagt.

Für das Ortsbildschutzgebiet sind die besonderen Vorschriften zu beachten (vgl. Art. 511).

Für die Baubewilligungspflicht sowie die Anordnung von Solaranlagen gelten die «Richtlinien – Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» Juni 2012. Vgl. Art. 6 Abs. 1 Bst. f BewD.

² Dachaufbauten, Dacheinschnitte und dergleichen sind bis maximal 1/2 der Fassadenlänge, in Ortsbildschutzgebieten bis maximal 1/3 der Fassadenlänge des obersten Vollgeschosses zulässig. Dabei sind die Abstandsmasse von First, Ort und Traufe gemäss Art. A132 zu berücksichtigen. Sie dürfen in keinem Fall über die Fassade hinausragen.

Nicht angerechnet werden Firstoblichter und maximal zwei Dachflächenfenster bis je 0.8 m², gemessen am äusseren Rahmen.

³ Firstoblichter sowie Dacheinschnitte sind bei schützens- und erhaltenswerten Objekten in Ortsbildschutzgebiten sind nur mit Zustimmmung der kantonalen Denkmalpflege zulässig.

Dadurch wird eine unverträgliche Auflösung der Dachflächen vermieden (vgl. Anhang Art. A132). Dacheinschnitte sind bewusst nicht allgemein erlaubt. Im Rahmen von Art. 418 können sie jedoch erlaubt werden.

⁴ In der Kernzone A und der Erhaltungszone sind bei Um-, Erweiterungs- oder Ersatzbauten die bestehenden Dachformen und deren Gestaltung (Materialien, Konstruktion, Farbe) zu übernehmen. Vorbehalten bleibt eine abweichende Gestaltung gestützt auf Art. 418 sowie 421 und 422.

⁵ Flachdächer über den Erdgeschossen von Hauptbauten sind als begehbare Aussenräume für die Obergeschosse auszugestalten. Nichtbegehbare Flachdächer, deren Fläche 60 m² übersteigt, sind zu begrünen oder zu bekiesen. In den Kernzonen, den Erhaltungszonen sowie bei erhaltens- und schützenswerten Objekten können Flachdächer zu mehrgeschossigen Ergänzungsbauten auf Empfehlung der kantonalen Denkmalpflege bewilligt werden.

414 Terrainveränderungen

- ¹ Terrainveränderungen und Stüzmauern sind so zu gestalten, dass sie sich unauffällig in das Gelände einfügen und ein harmonischer Übergang zu den Nachbargrundstücken entsteht.
- ² Die Terraingestaltung ist in der Regel mit natürlichen Böschungen vorzunehmen. Stütz- und Gartenmauern sind vorallem in den Kern-, der Erhaltungs-, der Parkund der Rebauzone nach traditioneller Art oder als Trockensteinmauern zu erstellen.

Traditionell sind:

- Natursteinmauern mit Steinen aus Kalk ≥ 0.025 m³ (40 x 30 x 20 cm)

Vorbehalten bleibt zudem die Gewässerschutzgesetzgebung nach welcher unter Umständen auch kleinere Terrainveränderungen unzulässig sind (vgl. dazu die Richtlinie für Terrainveränderungen mit Materialzufuhr; erhältlich beim Amt für Wasser und Abfall oder unter: www.bve.be.ch/site/awa). Ebenso bleiben alle anderen gesetzlichen Vorschriften vorbehalten wie insbesondere die Wasserbaugesetzgebung und Art. 521 ff.

415 Aussenraumgestaltung

¹ Die Gestaltung der privaten Aussenräume – insbesondere der öffentlich erlebbaren Einfriedungen, Vorgärten, Vorplätze und Hauszugänge – hat sich im weitgehend unüberbauten Gebiet nach den ortsüblichen, im weitgehend bebauten Gebiet an den vorherrschenden Merkmalen zu richten, welche das Strassen-, Quartier- und Ortsbild prägen.

Zu den prägenden Merkmalen gehören:

- Einfriedung, Stütz- und Umfassungsmauern
- Vorgärten, Obstbäume
- Fassaden- und Dachgestaltung / Materialisierung
- reine Steingärten sind in Ins nicht orstüblich.

Invasive Neophyten sind gebietsfremde Pflanzen, die nach dem Jahr
1500 eingebracht wurden, wildlebend etabliert sind und die sich so
stark und rasch ausbreiten, dass sie
andere für den betreffenden Lebensraum charakteristische Arten verdrängen (vgl. Schwarze Liste der
Schweizerischen Kommission für die
Erhaltung von Wildpflanzen, SKEW;
www.cps-skew.ch).

² Invasive Neophyten dürfen nicht verwendet werden und sind dort, wo bereits vorhanden, durch die Grundeigentümer zu bekämpfen.

³ Mit dem Baugesuch ist ein Umgebungsgestaltungsplan einzureichen.

416 Reklamen und Plakatierung

¹ Reklamen sind so anzuordnen, dass sie das Landschafts-, Orts- und Strassenbild, schützens- und erhaltenswerte Objekte und deren Umgebung, die Wohnund Aufenthaltsqualität sowie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Im Reklamebegriff eingeschlossen ist gemäss übergeordnetem Recht auch die Plakatierung. Bezüglich der Baubewilligungspflicht gilt Art. 6a BewD. Betreffend Strassenabstand gilt Art. 58 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008. Bezüglich der Verkehrssicherheit gelten Art. 95 ff. der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV), vgl. BSIG 7/722.51/1.1.

² Für Reklameeinrichtungen kann die Bewilligungsbehörde zum Schutz der Wohnbevölkerung Auflagen wie z.B. Einschränkung der Beleuchtungszeiten verfügen.

Die zum Schutz der Wohnbevölkerung notwendigen Auflagen werden von der für die Erteilung der Baubewilligung zuständigen Behörde festgelegt.

³ Reklamen auf Dachflächen sind nicht gestattet. Im Ortsbildschutzgebiet sowie bei Baudenkmälern dürfen an Fassaden nur auf das jeweilige Gewerbe bezogene Reklamen (sog. Eigenreklamen) angebracht werden. Sie müssen sich gut ins Fassadenbild einordnen.

417 Antennenanlagen

- ¹ Als Antennenanlagen (Antennen) gelten Anlagen die dem draht- und kabellosen Empfang sowie der drahtoder kabellosen Übermittlung von Signalen für Radio, Fernsehen, Amateurfunk, Mobilfunk und ähnlichem dienen.
- ² Antennenanlagen (Antennen) werden andere Bauten und Vorhaben gleichgestellt, die aufgrund ihrer Ausmasse ähnlich in Erscheinung treten.
- ³ Antennenanlagen haben sich in allen Zonen gut einzuordnen und dürfen das Ortsbild nicht stören. Unter die Absätze 4 bis 7 fallen Antennen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und visuell wahrgenommen werden können.
- ⁴ In Ortsbild- und Landschaftsschutzgebieten sowie bei Baudenkmälern sind Antennenanlagen nicht zugelassen. Die Baubewilligungsbehörde kann, in Absprache mit der Fachstelle, dem Bau einzelner Antennen zu-

Als Fachstellen gelten die kantonale Denkmalpflege oder die OLK.

stimmen, wenn sie zur Wahrung der Kommunikationsfreiheit unabdingbar und in das Orts-, Siedlungs- und Landschaftsbild integriert sind.

- ⁵ Antennenanlagen sind in erster Linie in den Zonen für öffentliche Nutzungen, in der Arbeitszone sowie in einer Bautiefe entlang der Staatsstrasse zu erstellen.
- ⁶ In anderen Teilen der Gemeinde sind Antennenanlagen nur zulässig, wenn kein Standort nach Absatz 5 möglich ist. In diesem Fall ist zudem eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen. Falls die Prüfung ergibt, dass eine Koordination aufgrund der anwendbaren Vorschriften möglich ist, ist die neue Anlage am bestehenden Standort zu erstellen.
- ⁷ In den Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Abdeckung der Nachbarschaft der Anlage gestattet oder wenn sie auf den Standort angewiesen sind. Sie sind in jedem Fall möglichst unauffällig zu gestalten.

Als standortgebunden gelten z.B. Amateurfunkantennen.

- ⁸ Bestehende Antennenanlagen dürfen im Rahmen der Umweltschutzgesetzgebung erweitert und weiterhin genutzt werden.
- ⁹ Die Vorschriften des Baubewilligungsdekrets über die Parabolantennen bleiben vorbehalten.
- Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

418 Gestaltungsspielraum

Die Baubewilligungsbehörde kann auf Antrag der Fachberatung oder auf der Grundlage des Ergebnisses eines qualifizierten Verfahrens von den Vorschriften über die Bau- und Aussenraumgestaltung nach Art. 412 bis 415 abweichen.

Vgl. Art. 421; damit werden zeitgemässe und innovative Gestaltungslösungen ermöglicht, welche zwar vielleicht von der lokalen Bautradition im Sinne von Art. 412 bis 415 abweichen, jedoch in jedem Fall dem Grundsatz der «guten Gesamtwirkung» nach Art. 411 entsprechen.

42 Qualitätssicherung

421 Fachberatung

¹ In Fällen, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle baurechtliche, technische oder gestalterische Fragen aufwerfen, zieht das zuständige Organ der Gemeinde unabhängige und in Gestaltungsfragen ausgewiesene Fachleute bei, welche die Bauwilligen und die Baubewilligungsbehörden beraten.

Fachleute – z.B. Architektinnen, Architekten, Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten, Bauberaterinnen und Bauberater des Berner Heimatschutzes, Fachgruppe Landschaft, Ortsplanerinnen und Ortsplaner – werden nach rein fachlichen Kriterien ausgewählt. Die Gemeinde kann auch die OLK beiziehen. Die Empfehlungen der Fachberatung berücksichtigen auch die Meinung der Projektverfassenden und beschränken sich auf Gestaltungsfragen.

Der Entscheid über den Beizug von Fachleuten liegt nach Art. 616 in Verbindung mit der Gemeindeordnung bei der Bau- und Planungskommission.

² Die Fachberatung formuliert Empfehlungen zu Handen der Baubewilligungsbehörde und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:

- Abweichungen von den Vorschriften über die Bauund Aussenraumgestaltung
- Bauten und Anlagen in Erhaltungszonen, der Kernzone A und Ortsbildschutzgebieten;
- Bewilligung von Einzelvorhaben in einer ZPP vor Erlass der Überbauungsordnung;
- Beurteilung von Vorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit in Anspruch nehmen;
- Umbau, Erweiterung und Ersatz von erhaltenswerten Bauten ausserhalb von Baugruppen gemäss Bauinventar;
- Beurteilung von Energiekonzepten bei Überbauungsordnungen.

Vgl. Art. 418 und Art. 511

Vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. a BauG

Vgl. Art. 75 BauG

Im Falle von schützenswerten Baudenkmälern oder von erhaltenswerten Baudenkmälern, die in einem Ortsbildschutzgebiet gemäss Art. 511 liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind (so genannte K-Objekte) erfolgt die Beurteilung und Beratung durch die Kantonale Denkmalpflege (Art. 10c BauG).

422 Qualifizierte Verfahren

¹ Die Gemeinde fördert die Durchführung von qualifizierten Verfahren zur Qualitätssicherung nach anerkannten Regeln.

Dazu gehören Ideen- und Projektwettbewerbe sowie Studienaufträge nach der sia-Ordnung 142 und 143 für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe sowie sogenannte Workshop- oder Gutachtenverfahren oder z.B. der Beizug des Ortsplaners oder der Ortsplanerin für die Verfahrensberatung.

43 Nachhaltiges Bauen und Nutzen

431 Ökologischer Ausgleich im Siedlungsgebiet

¹ Zum Zweck des ökologischen Ausgleichs, d.h. der Erhaltung, resp. Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebiets und der Vernetzung von Biotopen sind wenigstens:

- Terrainanpassungen, Böschungen und dergleichen ökologisch wirksam mit einheimischer standortgemässer Vegetation zu begrünen;
- auf Flachdächern > 60 m² alle nicht begehbaren und nicht mit Solaranlagen belegten Flächen zu begrünen; von dieser Pflicht ausgenommen sind Klein- und Anbauten nach Art. 212 Abs. 4 Bst. a und b;
- bei Bauvorhaben am Siedlungsrand (Übergang von der Bauzone zur Landwirtschaftszone oder zum Wald) möglichst natürliche Übergänge zur Landschaft bzw. zum Wald herzustellen;
- gefällte oder abgehende Bäume und Hecken in Absprache mit der Baupolizeibehörde zu ersetzen.

Vgl. Art. 18b Abs. 2 NHG, Art. 21 Abs. 4 NSchG.

Hecken sind gemäss Art. 27 NSchG geschützt. Ersatzmassnahmen richten sich nach Art. 21 Abs. 4 NSchG.

² Die Baupolizeibehörde kann gleichwertigen anderen ökologischen Ausgleichsmassnahmen zustimmen.

Dazu gehört z.B. die Errichtung von Naturwiesen, Schwimmteichen, Tümpeln, Trockenmauern, etc.

432 Energie: a) Grundsätze

² Sie kann insbesondere organisatorische und personelle Hilfe anbieten.

¹ Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen ist auf eine sparsame und umweltschonende Energieverwendung und auf ökologische Grundsätze zu achten.

Vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst. a KEnG Bei K-Objekten des Bauinventars (vgl. Art. 10c BauG) ist die Zweckmässigkeit durch die Kantonale Denkmalpflege zu beurteilen.

433 Energie: c) Gemeinsames Heizwerk

¹ Werden mehr als 6 Wohneinheiten gleichzeitig erstellt, ist eine gemeinsame Anlage für Heizung und Warmwasser zu erstellen.

² Vorbehalten bleibt die Anschlussmöglichkeit an das Fernwärmenetz oder einen Nahwärmeverbund mit erneuerbarer Energie.

- ³ Keine gemeinsame Anlage erstellt werden muss für Vorhaben mit mehr als 6 Wohneinheiten,
- wenn der Anschluss an ein Fernwärmenetz vorgesehen und sichergestellt ist,
- wenn höchstens 25 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden oder
- wenn alle Gebäude hinsichtlich der Gebäudehülle und Haustechnik zur Effizienzklasse A des aktuellen GEAK gehören.

434 Energie: d) Nutzungsbonus

In sämtlichen Zonen gilt ein Nutzungsbonus für energieeffizientes Bauen. Wenn die folgenden Voraussetzugnen erfüllt sind, reduziert sich die vorgeschriebene Grünflächenziffer um 3 % des zulässigen Nutzungsmasses,

- wenn die für die Wärmedämmung respektive der Heizenergiebedarf (MJ/m²) geltenden Anforderungen um 30 % unterschritten werden und höchstens 50 % des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden oder
- wenn hinsichtlich der Gebäudehülle und Haustechnik die Effizienzklasse A des aktuellen GEAK erreicht wird.

vgl. Art. 15 KEnG

Art. 14 KEnG: Der Nutzungsbonus darf maximal 10 Prozent nicht übersteigen. Bei einer Reduktion der Grünflächenziffer um 3 Prozent, wird ein Bonus von ca. 10 Prozent erreicht (da sich die Redukion auf sämtliche Geschosse auswirkt). Die Massstäblichkeit der Bebauung und die Qualität der Aussenräume darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

² Die Vorgaben des kommunalen Richtplans Energie sind bei der Energieversorgung zu berücksichtigen.

³ Zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser ist bei Neubauten und im Rahmen von umfassenden Sanierungen soweit als möglich erneuerbare Energie zu nutzen.

5 Bau- und Nutzungsbeschränkungen

51 Ortsbildpflege

511 Ortsbildschutzgebiete; a) Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Ortsbildschutzgebiete bezwecken die Bewahrung der für das Ortsbild prägenden Siedlungsteile. Insbesondere bezwecken sie den Schutz der historisch und kulturell wertvollen Siedlungsteile und der Bausubstanz. Bei baulichen Veränderungen ist der bestehenden Bebauung und den Gegebenheiten der betreffenden Dorfteile und der einzelnen Gebäude innen und aussen Rechnung zu tragen.

Wichtige Grundlagen für die Analyse des Ortsbildes bilden das Bauinventar und ein Auszug des Inventars schützenswerter Ortsbilder der Schweiz (ISOS), welche auf der Bauverwaltung eingesehen und bezogen werden können.

- ² Es sind inbesondere folgende Elemente zu erhalten: vorhandene historische Bauweise, Gebäudefluchten, Ausrichtung der Gebäude an Gassen und Strassen, Dachformen, traditionelle Fassaden-, Einfriedungen, Stützmauern, Pflästerungen, Brunnen und Bäume.
- ³ Werden von den Eigentümern Bauarbeiten vorgenommen, kann die Baupolizeibehörde den Abbruch störender Gebäudeteile oder die Verbesserung ortsund baupflegerisch unbefriedigender Einzelheiten oder die Rekonstruktion ursprünglicher Zustände verlangen, sofern das Bauvorhaben und die gewünschte Massnahme in einem Zusammenhang stehen.
- ⁴ Landwirtschaftliche Betriebsbauten und -anlagen (An- und Nebenbauten, Silos, usw.), die aus betrieblichen Gründen, andere als traditionelle Formen erfordern, sind besonders sorgfältig in das Ortsbild einzugliedern und bedürfen der Zustimmung der Fachberatung.

Heimatschutz / Kantonale Denkmalpflege

⁵ Werden in Ortsbildschutzgebieten Gebäude abgebrochen oder durch Naturereignisse ganz oder teilweise zerstört, dürfen sie innert fünf Jahren ohne Rücksicht auf die geltenden baupolizeilichen Masse in ihrem früheren Ausmass und am heutigen Standort wieder aufgebaut werden. Zur Erhaltung der Baustruktur kann bei schützenswerten und erhaltenswerten Bauten der Wiederaufbau in den bisherigen Massen angeordnet werden. Vorbehalten bleiben die Einhaltung von

Abs. 5 erweitert die nach Art. 3
BauG geltende Besitzstandsgarantie. Es wird empfohlen vor der Einreichung eines Baugesuchs, der zuständigen Gemeindebehörde einen Entwurf aus dem die räumliche Einordnung in das Ortsbild, die Gestaltung und Art des Gebäudes sowie die Erschliessung ersichtlich ist, vorzulegen.

gesundheitspolizeilichen Vorschriften und die Bestimmungen über das Bauen in Gefahrengebieten.

512 Ortsbildschutzgebiete; b) Dachgestaltung

- ¹ Die bestehende Dächerstruktur ist ein wesentlicher Bestandteil und ist als solche zu erhalten.
- ² Flachdächer sind nur für Kleinbauten und kleine Gebäude nach Art. 212 Abs. 4 Bst. a und b zulässig.
- ³ Dächer von Hauptgebäuden sind mit traditionellen Ziegeln oder dunklen Faserzementplatten zu decken. Die Kombination von verschiedenen Ziegelarten und Faserzementplatten ist nicht zulässig.
- ⁴ Die Dachneigung hat sich an diejenige der bestehenden umliegenden Dächer anzupassen.
- ⁵ Dachaufbauten, liegende Dachfenster, Glaseinsätze und dergleichen sind nur gestattet, wenn sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen und höchtens 1/3 der Länge der darunterliegenden Fassade ausmachen. Sie sind in geeigneter Weise aufzuteilen und deutlich, mindestens 1 m von den Dachrändern und der First abzurücken. Über dem Kehlgebälk sind Dachaufbauten und dergleichen nicht zulässig.

vgl. A132

⁶ Die Anordnung, Grösse und Disposition von Spitzlukarnen, Schleppgauben und Dachflächenfenstern ist mit der Fachberatung festzulegen. Als zulässige Aussenmasse von Dachlächenfenstern gelten 0.7 m mal 1.2 m.

Fachberatung vgl. Art 421

- ⁶ Neue, nicht traditionelle Formen, wie Quergiebel, neuzeitliche Dachaufbauten, Glasbänder, etc. können, wo funktionell richtig, auf Empfehlung der Fachbeartung bewilligt werden.
- ⁷ Dachaufbauten und dgl. sind materialmässig und farblich ins Dach einzupassen.
- ⁸ Im Interesse der Wahrung der Dachlandschaft kann die Baupolizeibehörde für bewohnte Dachräume, Abweichungen von Art. 62 ff. BauV gestatten.

Im übrigen richtet sich die Zuständigkeit für Ausnahmebewilligungen nach Art. 27 BauG.

513 Ortsbildschutzgebiete; c) Fassadengestaltung

¹ Die Gliederung und die architektonische Gestaltung der Hauptfassaden sind nach Möglichkeit zu erhalten. Traditionell ortsfremde Fassadenverkleidungen (Well-Faserzementplatten, Blech, etc.) sind untersagt.

- ² Masse, Proportionen und Einteilungen von Fenstern und Türen haben dem Charakter des Hauses zu entsprechen. Wo Fensterläden zur Fassadenstruktur gehören, sind sie zu erhalten bzw. neu in traditioneller Art zu erstellen.
- ³ Der Einbau von Schaufenstern und grösseren Fassadenöffnungen muss sich der bestehenden Massstäblichkeit unterordnen.
- ⁴ Abweichende Gestaltungen in Material und Form können für Klein-, An- und Nebenbauten auf Empfehlung der Fachberatung bewilligt werden.

Fachberatung vgl. Art 421

514 Ortsbildschutzgebiete; d) Umgebungsgestaltung

Der Charakter der Aussenräume mitsamt den prägenden Elementen wie Wegnetz, Vorgärten, -plätze, Einfriedungen, Bäume und Obstgärten ist zu erhalten und ortsbildgerecht zu erneuern.

Entlang der Strassen haben Einfriedungen in jedem Fall einen Abstand von 50 cm einzuhalten (Lichtraumprofil, vgl. Art. 83 SG). Keine Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse vorbehalten, dürfen Einfriedungen etc. entlang der Strassen eine maximale Höhe von 1.2 m aufweisen.

52 Pflege der Kulturlandschaft

521 Baudenkmäler

Das von der zuständigen Fachstelle des Kantons erstellte und in Kraft gesetzte Bauinventar bezeichnet die schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmäler. Diese sind im Zonenplan 1 als Hinweise dargestellt. Denkmalpflege des Kantons Bern: Bauinventar der Gemeinde Ins. Das Bauinventar ist behördenverbindlich, es kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden (vgl. auch die Eintragungen im Zonenplan).

Der Beizug der kantonalen Fachinstanzen richtet sich nach Art. 22 BewD.

522 Historische Gärten

Die historischen Gärten und Anlagen von Ins sind im Zonenplan 1 als Hinweis eingetragen. Sie sind soweit tragbar als kulturelles Erbe zu pflegen und zu erhalten.

Grundlage bildet das Inventar der historischen Gärten und Anlagen der Schweiz (ICOMOS), das auf privater Basis mit Unterstützung durch das Bundesamt für Kultur erarbeitet wurde. Es kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

523 Brüttelen-Natursteinmauern

- ¹ Die Brüttelen-Natursteinmauern in den Ortsbildschutzgebieten sind als ortsbildprägendes Element geschützt.
- ² Aus wichtigen Gründen wie zur Erschliessung der Bauzone kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Brüttelen-Natursteine sind heute kaum mehr erhältlich. Es ist deshalb wichtig, dass Steine von Mauerfragmenten für die Repartur von erhaltenswerten Mauern zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinde berät die Grundeigentümer.

524 Historische Verkehrswege

- ¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Objekte des Inventars historischer Verkehrswege der Schweiz (IVS) sind in ihrem Verlauf und mitsamt ihren Bestandteilen wie überlieferte Oberflächen, Mauern und Böschungen, Brücken, wegbegleitende Vegetation und Einrichtungen ungeschmälert zu erhalten.
- ² Unterhalt und Nutzung im herkömmlichen Rahmen bleiben gewährleistet. Veränderungen, die über diesen Rahmen hinausgehen erfordern den Beizug der zuständigen Fachstellen.

Das IVS ist ein Bundesinventar, welches in Anwendung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) im Auftrag des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) geführt wird.

Zuständige Fachstellen im Kanton Bern sind: Tiefbauamt des Kantons Bern (für Ins: Oberingenieurkreis IV).

525 Archäologische Schutzgebiete

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten archäologischen Schutzgebiete bezwecken die Erhaltung oder die wissenschaftliche Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Stätten, Fundstellen und Ruinen. ² Bei der Planung von Bauvorhaben, spätestens jedoch im Baubewilligungsverfahren, ist der archäologische Dienst des Kantons Bern einzubeziehen.

Treten bei Bauarbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten einzustellen und die Bauverwaltung oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Art. 10f BauG).

526 Bruchsteinmauern, Sonderstandorte

Schutzzweck

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Bruchsteinmauern und Sonderstandorte sind Zeugen alter Reb- und Ackerterrassenkultur in klimatisch begünstigten Lagen. Nebest ihrem kultur- und nutzungsgeschichtlichem Wert und ihrer Leistung als örtlicher Erosionsschutz prägen sie wertvolle Ausschnitte der Inser Kulturlandschaft mit. Sie sind ferner seltene Lebensräume für Reptilien, weitere Kleintiere und Mauvervegetation. Ziel ist der umfängliche Erhalt der verbliebenen Bruchsteinmauern und angrenzender Sonderstandorte wie erdige magere Börder, kleinere Erdanrisse, eingebrachte Feldsteine, Steinblöcke, etc.

Die entsprechend bezeichneten Objekte prägen das Orts- und Landschaftsbild innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes und dienen dem ökologischen Ausgleich.

Baubeschränkungen, Unterhalt, Pflege ² Die Objekte sind als offene, weitestgehend unverfugte Mauern aus Bruchsteinen zu erhalten. Der Abbruch, Ersatz durch Beton, das Verfugen sowie das chemische Abbrennen von Pflanzen und Mauerfussvegetation sind unzulässig. Es soll eine lückige, eher niedrige Mauervegetation erhalten bleiben. Das umfängliche Einwachsen wie auch der Aufwuchs mauersprengender Gehölze sind zu vermeiden.

527 Wasserläufe, Gräben, Kleingewässer mit Uferzonen

Schutzzweck

¹ Der Schutzzweck ist der Erhalt naturnaher, durchgängiger Bach- und Grabenläufe und das Bewahren, beziehungsweise die Wiederherstellung der auentypischen Ausformung, Wasserführung und der Lebensraumqualitäten.

Baubeschränkung

² Es gelten die Baubeschränkungen nach Art. 531. Das Senken und Befestigen der Sohle, das Einbauen von Schwellen und Wehren und naturfernen Gerinneweitungen sind unzulässig. Wasserbauliche Massnahmen sind nur mit angepasstem Lebendverbau, an Stellen erhöhter Gefährdung ist Blocksteinwurf zulässig.

Die im Zonenplan 2 bezeichneten Wasserläufe, Gräben, Kleingewässer und Uferzonen umfassen die noch offenen Abschnitte der Wasserläufe mit ihrer natürlichen Sohle und der gerinnetypischen Aue mit Ufern, Ufervegetation, Rinnen sowie bestehende Auentümpel.

Vorbehalten bleiben Gestaltungen und episodische Gerinneräumungen zur Erhaltung günstiger Lebensraumqualitäten sowie von Abfluss- und Retentionsvermögen.

Gewässerabstand und Messweisen sowie Schutz der Ufervegetation, vgl. Art. Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Nutzungsbeschränkung, Pflege ³ Unterhalt und Pflege werden aussschliesslich auf die Leistungen der Gewässer und ihrer Ufer für den Naturhaushalt, als Fliessgewässererlebensraum bzw. für den erforderlichen Abfluss ausgerichtet. Unterhaltsarbeiten an Gerinne und Ufervegetation sind durchzuführen ab Spätsommer (Mahd mit obligatorischer Materialabfuhr) bzw. im Winterhalbjahr (Verbessern von Sohlenstrukturen, Gehölzpflege).

Die Gewässer sind zu unterhalten (Art. 35 WBG).

Die Gewässerpflege ist Sache der Gemeinde, für die Kanäle im JGK-Binnennetz des Kantonalen Wasserwirtschaftsamtes und der beaufttragten Flurgenossenschaft IGG (Art. 9 WBG). Pflege und Unterhalt sollen Leistungsfähigkeit und Naturnähe auf Dauer gewährleisten (Art. 9).

53 Schutz der naturnahen Landschaft

531 Landschaftsschutzgebiete

Allgemeiner Schutzzweck ¹ Die in den Zonenplänen bezeichneten Landschaftsschutzgebiete in der Landwirtschaftszone bezwecken das Freihalten von lanschaftsästhetisch, ökolgogisch oder kulturgeschichtlich empfindlichen, teils sehr exponierten Räumen und Lagen von störender baulicher Nutzung; somit das Bewahren von landschaftlicher Eigenart und Schönheit, des teilweise regional bedeutenden Landschaftsbildes, damit auch des Erholungswertes, von landeskulturellen Werten sowie das Wahren das ökologischen Potenzials in der freien Kulturlandschaft.

Baubeschränkungen

- ² Es besteht ein Bauverbot, wobei davon ausgenommen sind:
- a) standortgebundene Bauten und Anlagen,
- b) kleinere Zweck- und Fahrnisbauten mit einer Grundfläche bis 80 m² und einer Gesamthöhe von max. 4 m, wie Feldscheunen, Unterstände, Tränkescherme, mobile Plastictunnels, etc., die ausschliesslich der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Im offeneren Gelände sind diese Bauten gut einzugliedern. Mittel speziell für permanente Festbauten sind hiezu: bestmögliche Standort-, Material- und Farbwahl, günstige architektonische Gestal-

- tung, sowie eine hinreichende Bepflanzung mit standortbürtigen Gehölzen.
- Für bestehende bewilligte Bauten und Anlagen besteht Besitzstandsgarantie.
- ³ Das Erstellen von Glas und festen Plasticbauten mit Fundation sowie jegliches Verändern des gewachsenen Geländes durch Aufschüttungen, Abgrabungen und dgl. sind untersagt.

Nutzungsbeschränkungen

- ⁴ Innerhalb der Landschaftsschutzgebiete ist nur eine landwirtschaftliche Nutzung zugelassen. Untersagt sind Pflanzschulen, Ablagerungs- und Deponiestellen, Gärtnereiflächen, der Abbau von Bodenmaterial, etc.
- ⁵ Aufforstungen, somit der Zuschlag zu Waldflächen nach WaG sind nicht zulässig.

532 Schutzobjekte, Bedeutende Naturobjekte und Lebensräume

Schutzziel

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Schutzobjekte im Sinne von Art. 86 BauG bezwecken die Schonung von Gewässen und örtlich von Böden, einen Ausgleich zu den baulichen und landwirtschaftlichen Intensivnutzflächen, das Erhalten bedeutender Lebensräume für bedrohte und seltene Wildtiere und Pflanzen, sowie das Wahren von Landschaftsbild und Kulturerbe.

Baubeschränkungen

- ² In den Schutzobjekten sind untersagt:
- a) das Erstellen von Bauten und Anlagen jeglicher Art, ausgenommen standortgebundener Zweckbauten und Anlagen,
- b) das Verändern des Geländes durch Auffüllungen, Abgrabungen, Humusierung, etc.,
- c) die Beeinflussung des Wasserhaushalts durch Beund Entwässerungen,
- d) das Ab- oder Zwischenlagern von Abfällen jeglicher Art, wie Gartenabfälle, Feldrückstände, Altgras, Schnittgut, Astwerk, Bodenmaterialien, Mist, etc.

Nutzungsbeschränkungen

- ³ In den Schutzobjekten sind untersagt:
- a) der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Herbiziden,
- b) das Beschädigen, Abbrennen und Ausreuten der Pflanzendecken,

- c) das Einpflanzen standortfremder und exotischer Gehölze und Staudern,
- d) das Aufforsten (als Änderung der Grundnutzung, Zuschlag zur Waldfläche nach Art. 2 WaG),
- e) das Nutzen zu Freizeit- und Sportaktivitäten.
- ⁴ Vorbehalten bleiben:
- a) die zielgerichte Bewirtschaftung und Pflege, sowie ergänzende Gestaltungen zur Aufwertung und Verbesserung der landschaftlichen und ökologischen Qualitäten der Objekten sowie,
- b) jegliche Tätigkeiten der Eisenbahn, welche im Eisenbahnrecht geregelt sind.

Entschädigungen; Mindererträge

- ⁴ Mindererträge, die den Bewirtschaftern aus den Nutzungsbeschränkungen erwachsen, können entschädigt werden. Dazu sind entsprechende Bewirtschaftungs- und Pflegeverträge mit den Betroffenen abzuschliessen. Dabei sind zu beachten:
- a) als Minderertrag gilt die Differenz zwischen dem mittleren Ertrag einer standort- und betriebsangepassten Nutzung (Fruchtfolge über 5–6 Jahre) und derjenigen der festgelegten extensiveren Nutzung,
- b) für die Bemessung der Entschädigung sind Fläche, Gelände, und Bodenbeschaffenheit und das Mass der Nutzungsbeschränkung bestimmend,
- c) über die Entschädigungshöhe entscheidet der Gemeinderat.

Entschädigungen; Mehraufwand

- ⁵ Ausgewiesener Mehraufwand, der dem Bewirtschafter aus Nutzungsbeschränkungen und Pflegebestimmungen entsteht, kann abgegolten werden. Hiezu sind entsprechende Verträge mit den Betroffenen abzuschliessen. Dabei sind zu beachten:
- a) als Mehraufwand gilt der über das Mass der üblichen land-, forst- und wasserwirtschaftlichen T\u00e4tigkeit hinausgehende Material-, Maschinen- und Personaleinsatz.
- c) über die Entschädigungshöhe entscheidet der Gemeinderat.

Unterhalt, Pflege, Konrolle

⁶ Der Gemeinderat erlässt objektangepasste Richtlinien und Handlungsgrundsätze für die zielkonforme Bewirtschaftung, Pflege und den Unterhalt der bedeutenden Schutzobjekte. Er regelt die Einhaltung der festgelegten Bau- und Nutzungsbestimmungen, sowie der ausgehandelten Vertragsinhalte.

533 Hecken, Feldgehölze, Uferbestockungen, markante Einzelbäume

Schutzzweck

¹ Die im Zonenplan 2 bezeichneten Hecken, Feldgehölzbe, Uferbestockungen und Einzelbäume bezwecken nebst der Lebensraumfunktion das Gliedern der Kulturlandschaft, das Sichern von Böschungen und eine Bereicherung des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes.

Die im Zonenplan 2 bezeichneten baum- und strauchbestimmten Feldgehölze und Uferbestockungen sind bundesrechtlich geschützt (Art. 21 NGH, Art. 11 JSG, Art. 27 NSchG).

Nutzungsbeschränkung, Pflege ² Hecken und Feldgehölze dürfen in ihrer Ausdehnung und Qualität nicht geschmälert werden. Sie sind abschnittweise im Winterhalbjahr zu unterhalten. Pflegeziel sind gut gestufte, dichte Bestockungen aus möglichst vielen standortbürtigen Gehölzarten sowie vorgelagerte Saumstreifen. Eine Beweidung ist nicht zulässig.

Art. 27 Abs. 1 NSchG Die Beseitigung und Ausreutung von Hecken, Feld- und Ufergehölzen erfordert eine Ausnahmebewilligung des Regierungsstatthalteramtes (Art. 27 Abs. 2 NSchG

³ Zu den Hecken und Feldgehölzen wird ein mindestens 3 m breiter, krautiger Saum ausgeschieden. Er ist düngefrei und wird ohne Herbizide periodisch unterhalten.

Umsetzung von eidg. Stoffverordnung, Richtlinien Direktzahlungsverordnung sowie Oeko-Qualitätsverordnung des Bundes. Der Bauabstand richtet sich nach Art. A134.

⁴ Geschützte Einzelbäume werden bei Abgang durch geeignete Neupflanzungen standortgemässer und ortstypischer Einzelgehölze an Ort und Stelle oder im näheren Umfeld erstetzt.

534 Artenreiches Naturgrünland, Böschungen, Raine

Schutzzweck

¹ Die als artenreiches Natürgrünland, als Böschungen oder Raine bezeichneten Gebiete bezwecken über die allgemeinen Schutzziele nach Art. 532 hinaus, das Erhalten überlieferter, standortgerechter Bewirtschaftungsformen (Kulturgut) durch Gestaltung und lange Nutzung entstandener Geländeformen, seltener Kleinlebensräume (z.B. für bedrohte Vögel, Reptilien, Insekten), in die Nutzflächen eingestreute Refugien für natürliche Regulatoren im Pflanzenbau («Nützlingsförderung») sowie Erosionsschutz am Hang.

Die im Zonenplan 2 bezeichneten Schutzgebiete umfassen selten gewordene artenreiche Naturgrünländereien mit permanenter Narbe auf teils mageren Standorten auf Abhängen, Böschungen und Rainen.

Pflege

² Die artenreichen Naturwiesen sind auf einen regelmässigen Schnitt angewiesen. Gestattet ist alljährlich eine 1–2 malige Mahd frühestens ab Anfang Juli. Das Mähgut soll nach Bodentrocknung abgeführt werden. Randliche Reststreifen können auch alternierend gemäht werden.

Keine unerwünschte Düngung, Verunkrautung und Vergandung.

z.B. Erhalt von Unterschlupf für Reptilien, Winterungsorte für Insekten etc.

Nutzungsbeschränkung,

- ³ Es gelten die Nutzungsbeschränkungen von Art. 532. Zudem sind nicht zulässig:
- das Ausbringen von Düngern jeglicher Art, von Gülle und Klärschlamm
- das Mulchen und Abflämmen,
- das Umbrechen der gereiften Narbe und Einsäen von Kunstwiesen,
- das Beweiden (Bodenverdichtung, unerwünschte Düngung, Hangerosion),
- das flächige Anpflanzen mit Bäumen oder Hecken,
- das flächige Behandeln mit Agro-Chemikalien (ein punktueller Einsatz zur Bekämpfung von Problem-Kräutern ist möglich).

535 Ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen Kantonsstrasse H10

Schutzzweck

Die Flächen sind umfänglich, langfristig und in hoher ökologischer Qualität zu erhalten und zu pflegen.

Baubeschränkungen

- ² Es gilt ein generelles Bauverbot. Ausgenommen hievon sind:
- Klein- und Nebenbauten und kleine Anlagen, wenn sie auf den Standort angewiesen sind. Hierdurch mögliche Bauten sind durch optimale Architektur, günstige Standort- und Materialwahl bzw. gute Eingrünung bestmöglich in das Landschaftsgefüge einzugliedern (Fachberatung beiziehen) sowie
- erd- und/oder wasserbauliche Eingriffe zur Sicherstellung oder Erhöhung der andauernden ökologischen Leistungsfähigkeit.

Die ausgeschiedenen, vom rechtskräftigen Strassenplan/KUeO T10 bzw. Heckenplan LEU T10 nach MelG übernommenen Objekte sind permanent angelegte, qualitativ leistungsfähige Ersatz- und Ausgleichsflächen nach Art. 18 ^{1ter} und Art. 18b NHG. Sie sind auch grundbuchlich gesichert.

Diese sind ausschliesslich Sache des Kantons Bern als Pflichtiger des ökologischen Ersatzes H10. Sie erfolgen in Absprache mit Eigentümerin und Pflegebeauftragten. Nutzungsbeschränkungen ³ Die kontinuierliche Pflege und extensive Bewirtschaftung der Objekte haben das Leistungsvermögen und die hohe ökologische Qualität als Lebensräume auf Dauer sicherzustellen.

Einzelheiten von Pflege und Unterhalt sowie von Entschädigungen und Kontrollen sind in Verträgen zwischen dem Tiefbauamt des Kantons Bern und den Grundeigentümern bzw. Pächtern geregelt.

536 Gewässerrenaturierungen Sanierung Hauptkanal

Schutzzweck

¹ Die Flächen sind umfänglich, langfristig und in hoher ökologischer Qualität zu erhalten.

Baubeschränkungen

- ² Es gilt ein generelles Bauverbot. Ausgenommen hievon sind:
 - kleinere Bauten und Anlagen, wenn sie auf den Standort angewiesen sind. Hierdurch mögliche Bauten sind durch angepasste Gestaltung, günstige Standort- und Materialwahl bzw. gute Eingrünung bestmöglich in das Landschaftsgefüge einzugliedern (Fachberatung beiziehen) sowie
- erd- und/oder wasserbauliche Eingriffe zur Sicherstellung oder Erhöhung der andauernden ökologischen Leistungsfähigkeit, bzw. kanalnah der Abflusssicherheit.

Die bezeichneten Objekte im Heumoos sind permanent angelegte, qualitativ leistungsfähige Ersatzflächen des Projekts Sanierung Hauptkanal gestützt auf Art. 18 ^{1ter} und Art. 18b NHG. Sie ersetzen auf Dauer die durch die konventionelle Kanalsanierung verminderten Leistungen des Gewässer- und Naturhaushalts, von Lebensräumen der Fliessgewässer, der Retention und des Selbstreinigungsvermögens des ewässers.

Diese sind ausschliesslich Sache des Kantons Bern (Amt für Wasser und Abfall) als Pflichtiger und erfolgen in jeweiliger Absprache mit den Pflegebeauftragten.

Nutzungsbeschränkungen ³ Die regelmässige Pflege und extensive Bewirtschaftung haben das Leistungsvermögen der wertvollen Feuchtgebiete und Wasserläufe auf Dauer sicherzustellen.

Einzelheiten von Pflege und Unterhalt sowie von Entschädigungen und Kontrollen sind hiezu in einem speziellen Vertrag zwischen dem Kanton Bern und den Pflegebeauftragten geregelt.

537 Schutzgebiete und Schutzobjekte des eidgenössischen und kantonalen Rechts

Die aufgrund des eidgenössischen oder kantonalen Rechts geschützten Gebiete und Objekte sind im Zonenplan 2 als Hinweise eingetragen.

 Wasser- und Zugvogelreservat von internationaler Bedeutung Nr. 4 «Fanel-Chablais de Cudrefin, Pointe de Marin»; gemäss Verordnung vom 21. Januar 1991 über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV; SR 922.32).

Es gelten das eidgenössische und das kantonale Recht sowie die besonderen Schutzbeschlüsse.

- Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 2294 Le Fanel, gemäss Flachmoorverordnung vom 7. September 1994 (SR 451.33)
- Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Nr. 416 Grand Cariçae gemäss Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996 (SR 451.35)
- Naturschutzgebiet Fanel, RRB 1783 vom 14. März 1967
- Wildschutzgebiet gemäss Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV)
- Trockenstandorte von regionaler Bedeutung; Objekte gemäss kantonalem Inventar.
- Schützenswerte Lebensräume im Wald; Objekt gemäss kantonalem Wald-Naturschutzinventar.

54 Massnahmen

541 Ersatzmassnahmen

¹ Lässt sich die Beeinträchtigung oder Beseitigung von Vgl. Art. 18 Abs. 1ter NHG; Art. 14 Schutzgebieten oder Schutzobjekten nicht vermeiden, hat die Verursacherin bzw. der Verursacher für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

Abs. 7 NHV sowie Art. 27 NSchG für Hecken und Feldgehölze.

² Über Ausnahmen, Bewilligungen und Ersatzmassnahmen entscheidet die Baubewilligungsbehörde oder die gemäss übergeordneter Gesetzgebung zuständige Stelle.

Vgl. Art. 41 Abs. 3 NSchG; Art. 18 Abs. 1ter NHG. Zuständigkeit: Regierungsstatthalter für Hecken (Art. 27 Abs. 2 NSchG); Naturschutzinspektorat für andere Objekte von überlokaler Bedeutung (Art. 15 Abs. 3c NSchG).

542 Förderungsmassnahmen

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten und dergleichen sowie Unterhalt von Brüttele-Natursteinmauern).

Weitere Förderungsmassnahmen vgl. Art. 13 ff. NHG; Art. 4 ff. NHV; Art. 22 ff. NSchG; LKV; ÖQV.

² Das nach Gemeindeordnung zuständige Organ entscheidet über Fördermassnahmen.

55 Bauen in Gefahrengebieten

551 Bauen in Gefahrengebieten

¹ Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG.

Art. 6 BauG definiert die Gefahrengebiete mit erheblicher («rote Gefahrengebiete»), mittlerer («blaue Gefahrengebiete», geringer («gelbe Gefahrengebiete») und nicht bestimmter Gefahrenstufe und deren Überbaubarkeit. Die bekannten Gefahrengebiete sind im Zonenplan Naturgefahren ver-

bindlich dargestellt.

Bauten Art. 6 Abs. 3 BauG gilt. Sensible Bauten sind:

- Gebäude und Anlagen, in denen sich besonders viele Personen aufhalten, die schwer zu evakuieren sind (wie Spitäler, Heime, Schulen) oder die besonderen Risiken ausgesetzt sind (z.B. Campingplätze);
- Gebäude und Anlagen, an denen bereits geringe Einwirkungen grosse Schäden zur Folge haben (wie Steuerungsanlagen, Trinkwasserversorgung, Kläranlage);
- Gebäude und Anlagen, an denen grosse Folgeschäden auftreten können (wie Deponien, Lagereinrichtungen oder Produktionsstätten mit Beständen an gefährlichen Stoffen).

² Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.

Die Voranfrage ist bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

³ Bei Baugesuchen in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.

⁴ Im Gefahrengebiet mit geringer Gefährdung («gelbes Zu beachten ist, dass für sensible Gefahrengebiet») wird der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.

56 Gewässerraum

561 Gewässerraum

- ¹ Der Raumbedarf der Gewässer (Gewässerraum) gewährleistet die folgenden Funktionen:
- die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- Schutz vor Hochwasser;
- Gewässernutzung.
- ² Der Gewässerraum der Bäche wird mit dem «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum» festgelegt.
 Die Bestimmungen zum Gewässerraum gehen den
 Bestimmungen gemäss Zonenplan und Baureglement
 vor. Bei Gewässern in den kantonalen Naturschutzgebieten ist der Bauabstand im Einzelfall festzulegen.

Für den Dorfbach gilt der Wasserbauplan vom

³ Der Gewässerraum für den Neuenburgersee und für den Broye-Kanal beträgt 25 m. Er wird ab der Uferlinie gemessen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Uferschutzplanung.

- ⁴ Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt. In dicht überbauten Gebieten können Ausnahmen für zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.
- Innerhalb des Gewässerraums ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung².
- ⁶ Im dicht überbauten Gebiet können vorbehältlich übergeordneter Interessen - durch die zuständige Stelle kleinere Abstände bewilligt werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.
- ⁷ Bei eingedolten Gewässern im Baugebiet beträgt der Gewässerraum 11 m. Massgebend ist die effektive Lage der Leitung. Gestattet sind leicht entfernbare Anlagen der Aussenraumgestaltung. Mit Zustimmung der

Für eingedolte Gewässer in der Landwirtschaftzone wird kein Gewässerraum festgelegt. Ein solcher wird erst gestützt auf ein Renaturierungskonzept festgelegt.

² Für die landwirtschaftliche Nutzung haben die Gewässerräume von eingedolten Gewässern keine Auswirkung.

zuständigen Stelle kann auf einen Gewässerabstand verzichtet werden.

562 Gewässerabstand Mooskanäle

- ¹ Für die Mooskanäle gilt ein Gewässerabstand von 8.0 m. Er wird ab der oberen Böschungskante gemessen.
- ² Innerhalb des Gewässerabstands ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten. Zulässig sind eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung sowie der Unterhalt und die Erneuerung der Werke der Be- und Entwässerung sowie der Bewirtschaftungswege.

6 Verschiedene Bestimmungen

611 Strassen: a) Detailplanpflicht

- Die Neuanlage und der Ausbau von Detailerschliessungsanlagen erfordert eine genehmigte Überbauungsordnung.
- ² Die zuständige Gemeindebehörde kann auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichten, wenn:
- a) die Detailerschliessung in einem Plan nach altem Recht geordnet ist;
- b) die Detailerschliessungsanlagen für ein Gebiet bereits ausgebaut sind und im Wesentlichen nicht mehr als die Hausanschlüsse erstellt werden müssen;
- wenn die Erstellung einer den voraussichtlichen Beanspruchungen genügende Detailerschliessungsstrasse anderweitig rechtlich und finanziell sichergestellt ist.

Für Basiserschliessungsstrassen der Gemeinde ist nach Art. 43 SG eine Überbauungsordnung zwingend erforderlich. Die Gemeinde kann auch für Detailerschliessungsstrassen die Pflicht zum Erlass einer Überbauungsordnung vorsehen (Art. 43 Abs. 2 SG in Verbindung mit Art. 23 SV).

Nach Art. 616 in Verbindung mit dem Organisationsreglement ist der Gemeinderat zuständig für den Entscheid über den Verzicht auf den Erlasse einer Überbauungsordnung.

⁸ Für Gebäude und Anlagen, die standortgebunden sind und an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.

⁹ Gegenüber der Ufervegetation ist mit Anlagen mindestens ein Abstand von 3 m, mit Hochbauten mindestens 6 m zu wahren.

² Für die Einteilung in Basis- und Detailerschliessungsanlagen gelten der Verkehrsrichtplan und die Überbauungsordnungen der Gemeinde.

612 Strassen: b) Abstände

¹ Unter Vorbehalt von Abs. 4 gelten die Strassenabstände nach Strassengesetzgebung.

Vgl. Art. 80 ff SG und 56 ff SV Messweise

- ² Im Strassenvorland von Gemeindestrasse und Wegen können offene Autoabstellplätze sowie bewilligungsfreie Unterstände, Anlagen der Gartengestaltung etc. bewilligt werden, sofern die Sichtverhältnisse nicht beieinträchtigt werden und einen Abstand von 0.5 m eingehalten wird.
- ³ Wo ein Trottoir vorhanden oder geplant ist, ist zu diesem in jedem Fall ein Abstand von 0.5 m einzuhalten.

613 Strassen: Winterdienst

Der Gemeinderat ist ermächtigt, wo es die örtlichen Verhältnisse gestatten, den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

⁴ Im Ortsbildschutzperimeter ist die überlieferte Bauweise zu beachten.

614 **Parkierung**

¹ Die Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen sowie die nachträgliche Parkplatzerstellungspflicht richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

² Garagen sind so anzulegen, dass auch Fahrzeuge, die davor parkiert werden, keine öffentlichen Räume (Plätze, Strassen, Trottoirs) beanspruchen. Die Länge des Vorplatzes muss mindestens 5 m betragen. Die Baupolizeibehörde kann für gewerbliche Bauten und Anlagen grössere Vorplätze anordnen.

³ Garageausfahrten auf öffentliche Strassen dürfen eine Steigung von maximal 15 % aufweisen. Das Gefälle der letzten 5 m bis zur Fahrbahn einer öffentlichen Strasse darf max. 6 % betragen.

⁴ Ausgenommen in den Grundwasserschutzzonen S sind Parkplätze und Zufahrten nach Möglichkeit mit einer durchlässigen Befestigung zu versehen.

Die Grundsätze für die Erstellung von Parkplätzen sind in den Art. 16 bis 18 BauG statuiert. Die Anzahl der für ein Bauvorhaben erforderlichen Abstellplätze bestimmt sich nach Art. 49 ff. BauV. Nachträgliche Parkplätze können gestützt auf Art. 16 Abs. 2 BauG verlangt werden. Zumutbar sind Kosten, wenn sie pro nachträglich zu erstellenden Parkplatz weniger als zwei Prozent des amtlichen Wertes ausmachen.

615 Parkplatz-Ersatzabgabe

¹ Wird die Gesuchstellerin für ein Bauvorhaben gestüzt Gestützt auf Art. 55 BauV kann die auf Art. 55 BauV von der Pflicht zur Erstellung einer genügenden Anzahl Parkplätze befreit, schuldet sie eine Parkplatzersatzabgabe von CHF 8'000.- pro Parkplatz. Der Gemeinderat passt diesen Betrag alle fünf Jahre dem Landesindex für Konsumentenpreise an (Stand Januar 2012: 98.9 Punkte; Dezember 2010 = 100 Punkte).

² Die Verwendung der Erträge aus der Parkplatzersatzabgabe richtet sich nach Art. 56 Abs. 2 BauV.

Gemeinde aus gestalterischen Gründen von der Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen befreien.

616 Zuständigkeiten

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist Planungs-, Baubewilligungsund Baupolizeibehörde der Gemeinde, soweit nicht nachfolgend eine andere Zuständigkeit festgelegt wird.

Nach Art. 30 Abs. 2 der GO stehen dem Gemeinderat alle Befugnisse zu, die nicht nach übergeordnetem Recht, der GO oder dem GBR einem anderen Organ zugewiesen werden. Aus diesem Grund sind die einzelnen einem anderen Organ zukommenden Aufgaben im GBR festzulegen.

Baukomission

² Die Baukommission stellt die Durchführung der erforderlichen Baukontrollen sicher, erlässt allenfalls erforderliche Baueinstellungsverfügungen und Benützungsverbote und stellt dem Gemeinderat Antrag auf Erlass der weiteren notwendigen Verfügungen. Sie kann mit der Vorbereitung der Planungsgeschäfte des Gemeinderats beauftragt werden.

Fachgruppe Ortsbild und Landschaft

- ³ Die Fachgruppe Ortsbild und Landschaft berät den Gemeinderat in landschaftsplanerischen und ökologischen Angelegenheiten. Sie stellt Antrag in folgenden Bereichen:
- a) die Pflege und Förderung von Grünbereichen und Naturobjekten inner- und ausserhalb der Siedlung,
- b) die Umsetzung der Inhalte der Bestimmungen zur Pflege der Kulturlandschaft und zum Schutz der naturnahen Landschaft,
- c) die Aufsicht über die kommunalen Schutzgebiete und –objekte gemäss Zonenplan 2,
- d) das Vorbereiten von Pflege- und Unterhaltsrichtlinien für die bedeutenden kommunalen Schutzgebiete und –objekte,
- e) das Entwerfen von Bewirschaftungs- und Pflegeverträgen, einschliesslich Verhandlungen mit Eigentümern und die Antragstellung zuhanden des Gemeinderates,
- f) die fachliche Stellungnahme und Beratung zu Überbauungsplänen und relevanten Bauvorhaben
- g) Vorbereiten der Öffentlichkeitsarbeit zu Natur- und Landschaftsfragen, sowie zu Naherholungsgebieten.

7 Straf- und Schlussbestimmungen

711 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die baurechtliche Grundordnung, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden nach den Strafbestimmungen der Baugesetzgebung geahndet.

Vgl. Art. 50 ff. BauG

712 Inkrafttreten

Die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus dem GBR mit Anhang 1, dem Zonenplan 1 und dem Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

713 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden aufgehoben:

- die folgenden Teile der baurechtlichen Grundordnung
 - der Zonenplan 1, vom 20.3.2000
 - das Gemeindebaureglement vom 20.3.2000
 - Teilbaureglement Gewerbezone / Arbeitszone
 Rämismatte Zbangmatte vom 11.3.2006
 - Baureglement 2, Teilplanung Natur und Landschaft vom 1.2.2010

Richtpläne:

 Siedlungsrichtplan / Verkehrsrichtplan vom 20.3.2000

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung vom	9. Mai – 4. Juli 2014
kantonale Vorprüfung vom	
Publikation im Amtsblatt vom	
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	
Öffentliche Auflage	
Einspracheverhandlungen am	
Erledigte Einsprachen	
Unerledigte Einsprachen	
Rechtsverwahrungen	
Beschlossen durch den Gemeinderat am	
Beschlossen durch die Gemeindeversamm-	
lung vom	
Namens des Gemeinderates Gemeindepräsident	Sekretär
Kurt Stucky	Martin Boss
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt, Ins,	
Gemeindeschreiber	

Martin Boss

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

Anhang A1: Definitionen und Messweisen

A11 Gebäudemasse

A111 Attikageschoss

¹ Als Attikageschoss gilt ein auf Flachdächern aufgesetztes zusätzliches Geschoss, welches die zulässige Höhe nicht übersteigt.

FV ≥ 150 m² (min. Vollgeschossgrösse für Attika)

FA ≤ 60 % FV (max. Attikafläche)

a ≥ 1.2 m (min. Abstand von der Fassade)

b ≤ 1/3 Attikalänge (max. Vorbaulänge auf Seite gA)

 $c \le 5 \text{ m}$ (Lift und Treppenhaus)

Eine Längsseite und die Schmalseiten müssen den Abstand a aufweisen.



Strasse

RGA

RGA

FV

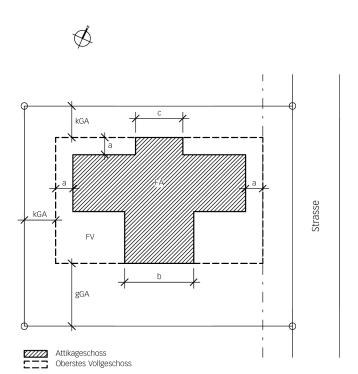
gGA

Attikageschoss
Oberstes Vollgeschoss

Die Definitionen und Messweisen sind im Anhang der BMBV verbindlich festgelegt. Vorliegend wird nur noch geregelt, was dort nicht enthalten ist.

Zulässige Masse: vgl Art. 212 Abs. 4 Bst. f.

² Dort wo sie den Abstand nach Art. 212 Abs. 4 Bst. f nicht einhalten, werden sie an die zulässige Fassadenhöhe (Fh tr) angerechnet.



A12 Bauabstände

A121 Gegenüber nachbarlichem Grund, Vereinbarungen

- ¹ Benachbarte Grundeigentümer können die von Bauten gegenüber ihrem Grund einzuhaltenden Abstände untereinander mit Dienstbarkeiten oder schriftlicher Vereinbarung regeln.
- ² Sie können insbesondere den Bau an der Grenze und – innerhalb der zulässigen Gebäudelänge – den Zusammenbau an der Grenze gestatten.
- ³ Die Einhaltung der übrigen Bestimmungen, insbesondere auch der Gestaltungsvorschriften bleibt vorbehalten.

A122 Kleiner Grenzabstand (kA)

¹ Der kleine Grenzabstand kA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der proijizierten Fassadenlinie von der Grundstücksgrenze.

Grundeigentümer können Abweichungen von den reglementarischen Grenzabständen (Art.212) vereinbaren. Der Gebäudeabstand muss im Rahmen von Art. A124 eingehalten werden. Unter Umständen muss er um den reduzierten Gebäudeabstand einhalten zu können, um das fehlende Mass des Gebäudeabstandes weiter von seiner Grenze abrücken. Der Zusammenbau an der Grenze bleibt vorbehalten.

Vgl. Art. 22 BMBV und Anhang BMBV; Figur 6.1 Masse vgl. Art. 212

² Er wird auf den Schmalseiten und der beschatteten Längsseite des Gebäudes gemessen. Für Gebäude

die nur Nebennutzflächen enthalten, gilt er für alle Gebäudeseiten.

A123 Grosser Grenzabstand (gA)

¹ Der grosse Grenzabstand gA bezeichnet die zulässige kürzeste Entfernung der projizierten Fassadenlinie auf der besonnten Längsseite des Gebäudes von der Grundstücksgrenze. Er wird rechtwinklig zur massgebenden Fassade gemessen.

Vgl. Art. 22 BMBV und Anhang BMBV; Figur 6.1 Masse vgl. Art. 212

² Ist die besonnte Längsseite nicht eindeutig bestimmbar (keine Seite mehr als 10 % länger oder bei Ost-West-Orientierung der Längsseite), bestimmt der Gesuchsteller auf welcher Fassade, die Nordfassade ausgenommen, der grosse Grenzabstand gemessen wird.

A124 Gebäudeabstand

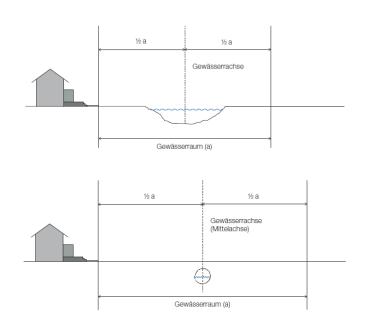
¹ Der Gebäudeabstand ist die Entfernung zwischen den projizierten Fassadenlinien zweier Gebäude.

Vgl. Art. 23 BMBV

- ² Der Gebäudeabstand entspricht wenigstens der Summe der Grenzabstände, Absätze 3 bis 6 bleiben vorbehalten.
- ³ Für unterirdische Bauten nach Art. 212 Abs. 4 Bst. i, Unterniveaubauten nach Art. 212 Abs. 4 Bst. h Anund Kleinbauten nach Art. 212 Abs. 4 Bst. b sowie für kleine Gebäude nach Art. 212 Abs. 4 Bst. a gilt kein Gebäudeabstand. Die Beschattungstoleranzen nach Art. 22 BauV gegenüber bewohnten Gebäuden bleiben vorbehalten.
- ⁴ Zwischen Bauten, die aufgrund früherer baurechtlicher Vorschriften oder Ausnahmebewilligungen den Grenzabstand nicht einhalten, reduziert sich der Gebäudeabstand um das Mass der Unterschreitung des Grenzabstandes.
- ⁵ Der ordentliche reglementarische Gebäudeabstand darf durch die Einräumung von Näherbaurechten auf maximal 5 m, wenn zwei kG zwischen den Gebäuden liegen, resp. auf maximal 6 m, wenn ein gA zwischen den Gebäuden liegt, reduziert werden.

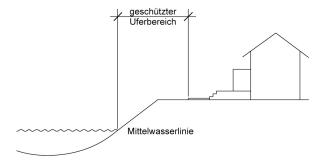
Die Brandschutzvorschriften müssen in jedem Fall gewährleistet sein.

A125 Gewässerraum Fliessgewässer (ohne Mooskanäle und Broye)



Anmerkung: Die hier dargestellte Skizze zur Messweise umfasst auch sämtliche Anlagen wie Parkplätze, Terrassen und Terrainveränderungen. Massgebend ist der «Zonenplan Naturgefahren und Gewässerraum».

A126 Abstände Neuenburgersee / Kanäle



Der Abstand vom Neuenburgersee wird bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.

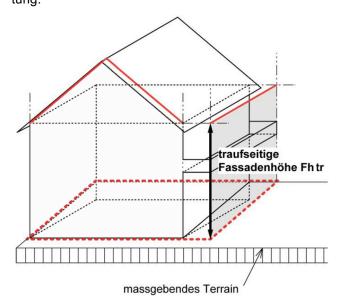
Der Abstand von den Kanälen wird von der oberen Böschungskante gemessen.

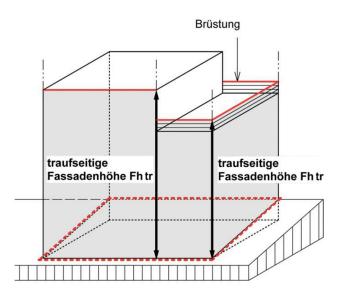
A13 Gebäudedimensionen

A131 Fassadenhöhe traufseitig

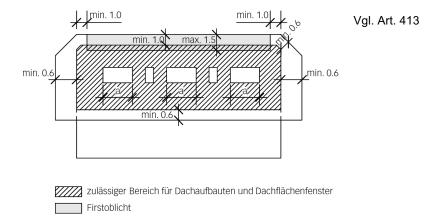
Oberkant Dachkonstruktion = Traggerüst des Dachs ohne Isolation und ohne die Dachhaut; d.h. bei Giebeldächern inkl. Isolation und Konterlattung, bei Flachdächern inkl. offener oder geschlossener fassadenbündiger Brüstung.

Vgl. Art. 15 BMBV und 212 GBR





A132 Dachaufbauten, Dachflächenfenster



Bsp.: $3 \times a \le \frac{1}{2}$ GL respektive $\frac{1}{3}$ GL in Ortsbildschutzgebieten.

A133 Abstände von Bäumen, Pflanzen und Lebhägen gegenüber Nachbargrundstücken

Für die Messweise der Minimalabstände von Bäumen, Pflanzen, Lebhägen und dergleichen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Art. 687 und 688 ZGB Art. 79I und 79m EG ZGB und Darstellung in Anhang Art. A142ff

A134 Abstände gegenüber Hecken, Feld- und Ufergehölzen

Vgl. Art. 48 DZV

Definition der Gehölzgrenzen:

- Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m, bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.
- Die Grenze von Hecken und Feldgehölzen verläuft mindestens 2 m (bei Bestockungen mit Waldbäumen 3 m) ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

¹ Für Hochbauten ist ein Bauabstand von mind. 6 m einzuhalten.

² Für Anlagen (Strassen, Wege, Abstell- und Lagerplätze, Gärten etc.) ist ein Bauabstand von mind. 3 m einzuhalten.

A14 Zivilrechtliche Abstände gegenüber Grundstücksgrenzen

A141 Böschungen, Stütz- und Futtermauern

maximale Auffüllung:
mit Stützmauer
ohne Stützmauer

Stützmauer

Stützmauer

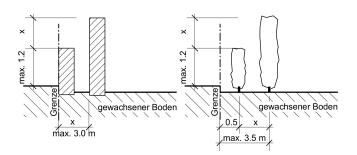
Abgrabung:
Höhe der Böschung
nicht limitiert
3.0 m

gewachsenes
Terrain

Art. 79h EG ZGB

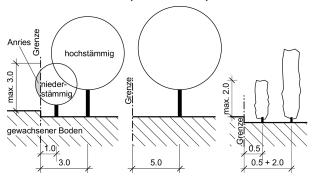
Art. 79k Abs. 1 – 3 EG ZGB

A142 Feste Einfriedungen, Grünhecken



Art. 79I Abs. 1 EG ZGB

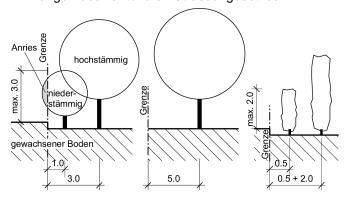




A144 Messweise der Pflanzabstände von Strassen

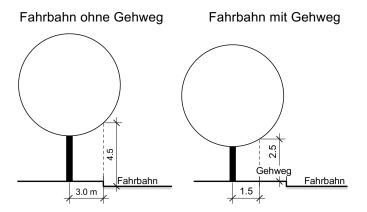
¹ Für die Messweise der Minimalabstände von Bäumen, Sträuchern und Einfriedungen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

Art. 73 und 80 SG in Verbindung mit Art. 56 ff. SV (für unübersichtliche Stellen ist insbesondere Art. 56 Abs. 2 SV zu beachten).

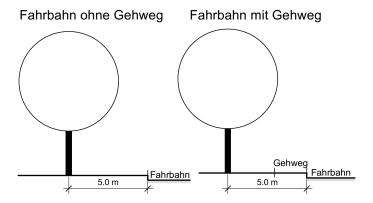


² Im Rahmen von Überbauungsordnungen und von Vorhaben der Strassenraumgestaltung können abweichende Pflanzabstände festgelegt werden.

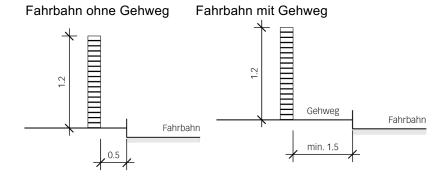
A145 Pflanzen an öffentlichen Strasse innerorts



A146 Pflanzen an Hauptstrassen innerorts



A147 Feste Einfriedungen, Grünhecken und Stützmauern



Anhang A2: Abkürzungsverzeichnis

Α	Arbeitszone
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AHOP	Arbeitshilfen für die Ortsplanung
AZ	Ausnützungsziffer (mit BMBV abgelöst, aber in altrechtlichen Überbauungsordnungen immer noch geläufig)
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
BauV	Bauverordnung vom 6. März 1985 (BSG 721.1)
BewD	Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BSG 725.1)
BGF	Bruttogeschossfläche (mit BMBV abgelöst, aber in altrechtlichen Überbauungsordnungen immer noch geläufig)
BMBV	Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BSG 721.3)
BSG	Bernische Systematische Gesetzessammlung
Bst.	Buchstabe

BUD Dekret vom 12. Februar 1985 über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung von Dienstbarkei-

ten (Baulandumlegungsdekret; BSG 728.1)

EG ZGB Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des

Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BSG 211.1)

ES Empfindlichkeitsstufe nach LSV

EZ Erhaltungszone

Fh tr Fassadenhöhe traufseitig

FL Fassadenlänge GA Grenzabstand

gA Grosser Grenzabstand

GBD Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigen-

tümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret; BSG

732.123.44)

GH Gesamthöhe
GL Gebäudelänge
GrZ Grünzone

GZ Grünflächenziffer

IVS Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz

KEnG Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (BSG 741.1; In-

kraftsetzung 1. Januar 2012)

KEnV Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (BSG

741.111)

kA Kleiner Grenzabstand

KoG Koordinationsgesetz vom 9. Juni 1994 (BSG

KWaG Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (BSG 921.11)KWaV Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (BSG

921.111)

LSV Eidgenössische Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember

1986 (SR 814.41)

LWZ Landwirtschaftszone

M Mischzone

MBZ Mehrbreitenzuschlag

NBRD Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement

(BSG 723.13)

OK Oberkant

OLK Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

RBZ Rebbauzone

RPG Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)

RPV Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)

SG Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (BSG 732.11)
SR Systematische Sammlung des Bundesrechts

SV Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (BSG 732.111.19)

UeO	Überbauungsordnung
USG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (SR 814.01)
W	Wohnzone
WBG	Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (BSG 751.11)
WBV	Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (BSG 751.11)
WG	Mischzone Wohn-/Gewerbe (früher für Mischzonen)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
ZöN	Zone für öffentliche Nutzungen
ZPP	Zone mit Planungspflicht
ZSF	Zone für Sport und Freizeitanlagen